

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2008 (Rüstungsexportbericht 2008)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter</b> .....	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem .....	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze .....	4
<b>II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen</b> ...	5
1. Abrüstungsvereinbarungen .....	5
2. Waffenembargos .....	5
3. Gemeinsamer Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008 .....	6
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern .....	6
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie ...	6
6. Wassenaar Arrangement .....	7
7. VN-Waffenregister .....	7
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“ .....	8
10. Outreach-Aktivitäten .....	9
<b>III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen- ausfuhren</b> .....	9
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) .....	10

	Seite
a) Einzelgenehmigungen .....	10
b) Sammelgenehmigungen .....	12
c) Abgelehnte Ausfuhranträge .....	12
d) Wichtigste Bestimmungsländer .....	13
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen	19
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2008 .....	21
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2008 .....	22
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2008 .....	24
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2008 .....	31
2. Ausfuhr von Kriegswaffen .....	31
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2008 .....	31
(1) Bundeswehrausfuhren .....	31
(2) Kommerzielle Ausfuhren .....	31
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2008 .....	33
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich .....	34
<b>Anlagen</b>	
1a Politische Grundsätze .....	37
1b Gemeinsamer Standpunkt der EU .....	40
2a Ausfuhrliste .....	46
2b Kriegswaffenliste .....	72
3. Waffenembargos im Jahr 2008 .....	75
4. Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2008 .....	78
5. Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2008 .....	79
6. Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2008 .....	120

## Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren zehnten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2008 bezieht.<sup>1</sup> Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Staaten wird restriktiv gehandhabt<sup>2</sup>.

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland.

Im Jahr 2008 wurden auf EU-Ebene mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend „gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte für alle EU-Mitgliedstaaten auch rechtlich verbindlich zu machen.

Im Jahr 2008 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt ca. 5,78 Mrd. Euro erteilt (2007: ca. 3,7 Mrd. Euro). 2,64 Mrd. Euro entfielen davon auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 3,14 Mrd. Euro auf Drittländer. Die Steigerung gegenüber 2007 beruht im wesentlichen auf der Genehmigung für Marine-Lieferungen im Wert von ca. 1,5 Mrd. Euro nach Südkorea.

Auf klassische Entwicklungsländer<sup>3</sup> entfielen im Berichtsjahr 5 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2007: 10,3 Prozent)<sup>4</sup>. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 2,54 Mrd. Euro (2007: 5,1 Mrd. Euro) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr halbiert.

Zusätzlich zu den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2008: 1,42 Mrd. Euro, 2007: 1,51 Mrd. Euro<sup>5</sup>). Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich auf ca. 65 Prozent. Der Anteil der klassischen Entwicklungsländer an diesen Ausfuhren ist 2008 auf ca. 0,6 Prozent zurückgegangen.

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen im Jahr 2008 nach Ländern geordnet sind in der Anlage 5 beschrieben.

## I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

### 1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)<sup>6</sup> und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)<sup>7</sup> i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)<sup>8</sup> geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000<sup>9</sup> und der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008<sup>10</sup>

Nach dem AWG/der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)<sup>11</sup> abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der Europäischen Union (EU), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 6. dieses Berichts, zur EU unter II. 3 und 4).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaf-

<sup>1</sup> Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1a, „Politische Grundsätze ...“ Abschnitt III Nr. 1, Satz 1

<sup>3</sup> Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD von 2006 ohne die Länder mit hohem und oberem mittleren Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie Malaysia und Saudi-Arabien zählen, 4. Spalte der genannten Liste).

<sup>4</sup> Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

<sup>5</sup> Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt III.2, Fußnote 42

<sup>6</sup> Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407.).

<sup>7</sup> Neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, BGBl. I S. 1150

<sup>8</sup> AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch die 87. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Oktober 2009 (BAnz. Nr. 164, S. 3737).

<sup>9</sup> Siehe Anlage 1a.

<sup>10</sup> Siehe Anlage 1b.

<sup>11</sup> Näheres [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

fenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. „sonstige Rüstungsgüter“), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der „Politischen Grundsätze“.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 i. V. m. § 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden [...]“.

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmi-

gungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und den „Politischen Grundsätze“ ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört<sup>12</sup>. Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

## 2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhän-

<sup>12</sup> Im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

gig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der Gemeinsame Standpunkt der EU (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Absatz 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenmuggel, Umweltschäden und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfän-

gerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor. Dadurch soll verhindert werden, dass die exportierten Rüstungsgüter in falsche Hände fallen (Missbrauchs- und Umleitungsgefahr).

Der Gemeinsame Standpunkt vom 8. Dezember 2008<sup>13</sup> sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (s. Anlage 1b, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze.

Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum zehnten Mal erfolgt.

## II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

### 1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht<sup>14</sup> wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

### 2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2008 bestanden gegen folgende Länder Waffenembargos: Armenien, Aserbaidschan, China, Demokratische Republik

<sup>13</sup> Einzelheiter hierzu unter II. 3.

<sup>14</sup> Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2008, Bundestagsdrucksache 16/11690 vom 21. Januar 2009, s. u. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Abruestung/Downloads/0901-Jahresabruestungsbericht-2008.pdf>

Kongo, Elfenbeinküste, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Ruanda (zeitweilig), Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan und Usbekistan.

Einzelheiten zu den im Jahre 2008 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt.

### **3. Gemeinsamer Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008**

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um einerseits möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Am 8. Dezember 2008 wurde mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend „gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Der Gemeinsame Standpunkt aktualisiert und ergänzt dabei die politisch verbindlichen Regelungen des bereits seit 1998 existierenden EU-Verhaltenskodex. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (s. Anlage 1b, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente (z. B. zum humanitären Völkerrecht) sind in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen und vertiefen und erweitern seinen Anwendungsbereich. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunkts enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Ausfuhranträgen zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige eines andern Mitgliedstaaten „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr 43 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

### **4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern**

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 ist im Dezember 2008 vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen

worden und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen ab dem 30. Juni 2012 angewendet werden.

Die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu sollen den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässigen Unternehmen in der EU soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen sollen speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert werden. Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung ins nationale Recht besonders darauf achten, keine unnötigen bürokratischen Verfahren einzuführen. Es wird darauf ankommen, dass die Mitgliedstaaten die Ausgestaltung praktikabel, vertrauensbildend und verhältnismäßig durchführen, um nicht den Vereinfachungszweck der Richtlinie zu konterkarieren.

Die Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Rüstungsgütern wird neben den Unternehmen gleichzeitig auch der weiteren Fortentwicklung der europäischen Dimension der Verteidigungsindustrie und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen technologischen und industriellen Basis im Verteidigungssektor dienen.

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern betrifft dabei grundsätzlich nicht den Rüstungsexport aus der EU.

### **5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie**

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement<sup>15</sup>) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich regelmäßig, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben. Die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung

<sup>15</sup> BGBl. 2001 Teil II, S.91 ff

eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist jedoch immer noch niedrig.

Inzwischen haben zusätzlich Verhandlungen über die Einführung von Komponentengenehmigungen begonnen, die Zulieferungen an Empfänger aus den LoI-Staaten für bestimmte Endempfängerländer erleichtern sollen.

## 6. Wassenaar Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar-Arrangement (WA)<sup>16</sup> ist die Förderung von Transparenz, Meinungs- und Informationsaustausch sowie eine erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppelten Verwendungszweck, die zu ihrer Herstellung dienen können. Die derzeit insgesamt 40 Teilnehmerstaaten dieses politischen Übereinkommens (mit Ausnahme Zyperns alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine, Südafrika), streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter an, mit dem Ziel, eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU.

Das WA sieht u. a. vor, dass die Teilnehmerstaaten, die in ihrer Exportkontrollphilosophie teilweise große Unterschiede aufweisen, sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-

Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 auf den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW) ausgedehnt.

Im Berichtsjahr 2008 wurden u. a. weitere Aktualisierungen der WA-Güterlisten, die anschließend in die EU – bzw. nationalen Exportkontrolllisten integriert werden, vorgenommen, ein Richtlinienvorschlag zur Kontrolle von illegalen Waffentransporten erörtert sowie die Ausweitung der Berichtspflicht zu Transfers von Munition diskutiert. Darüber hinaus wurden 2008 „Outreach“-Aktivitäten insbesondere mit China, Israel und Weißrussland durchgeführt. Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten bedarf auch die Zusammenarbeit der WA Teilnehmerstaaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind dabei wichtige Anliegen, für die sich Deutschland weiterhin mit Nachdruck engagieren wird.

## 7. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) sind verpflichtet, die Aus- und Einfuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden<sup>17</sup>.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2008 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

<sup>18</sup> Siehe auch Anlage 4

<sup>16</sup> Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

Land	Güter	Stückzahl
Chile	Kampfpanzer Leopard 2	45
Frankreich	Artilleriesystem LAR 110 mm	10
Griechenland	Kampfpanzer Leopard 2	16
Österreich	Kampfflugzeug Eurofighter	4
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	26
Spanien	Lenkflugkörper Taurus	8
Südafrika	U-Boot Klasse 209 Typ 1400 mod.	1
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	108

## 8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht<sup>19</sup>. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können und nationale Kontrollmechanismen zumeist wenig entwickelt sind. Die Erfahrung zeigt, dass Mängel in Management und Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in den betroffenen Staaten selbst eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments<sup>20</sup>, des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition<sup>21</sup> oder auch des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms<sup>22</sup> –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erarbeiten. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung zudem den Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2008 fort<sup>23</sup>. Dies galt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Wichtigste Aufgabe war die aktive Teilnahme an dem Staatentreffen im VN-Rahmen (Third Biennial Meeting of States, New York, 14. bis 18. Juli 2008). Deutschland setzte sich maßgeblich für die Themen Waffenvermittlungsgeschäfte sowie Markieren und Nachverfolgen (insbesondere für die Umsetzung des von der VN-Gene-

ralversammlung im Dezember 2005 angenommenen Instruments zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen) sowie Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen ein. Mit der Annahme eines substantiellen Abschlussdokuments im Juli 2008 gelang es erstmals seit Annahme des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (2001) eine VN-Konferenz zu Kleinwaffenfragen zu einem konkreten Ergebnis zu führen. Der 1. Ausschuss der 63. VN-Generalversammlung bestätigte die Ergebnisse der Konferenz mit großer Mehrheit.

Zu nennen ist schließlich auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines Internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem insbesondere auch eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von Kleinwaffen angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen. Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

## 9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Mit einem internationalen Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, ATT) sollen im VN-Rahmen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden. Ein ATT soll den unkontrollierten internatio-

<sup>19</sup> Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen vgl. näher unter III. 1. h).

<sup>20</sup> OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

<sup>21</sup> OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003 FSC.DOC/1/03

<sup>22</sup> A/CONF. 192/15, im Internet: [http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192\\_15.pdf](http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf).

<sup>23</sup> Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Jahresabrüstungsberichts 2008, Bundestagsdrucksache 16/11690 vom 21. Januar 2009, s. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Abruestung/Downloads/0901-Jahresabruestungsbericht-2008.pdf>



nalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen.

Die VN-Generalversammlung nahm 2006 eine Resolution an (Res. 61/89), die alle VN-Mitgliedstaaten zu Stellungnahmen zum ATT-Projekt aufforderte und zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten führte. Danach reichten über 100 VN-Mitgliedstaaten zur Frage der Machbarkeit, zum Regelungsumfang und zu Elementen eines globalen Waffenhandelsabkommens nationale Stellungnahmen ein. Auf dieser Grundlage prüfte in der ersten Jahreshälfte 2008 eine Regierungsexpertengruppe, in der auch Deutschland vertreten war, die möglichen Parameter für ein umfassendes und rechtlich verbindliches Abkommen. Die Regierungsexpertengruppe legte schließlich im Sommer 2008 einen Konsensbericht vor. Darin stellt sie u. a. fest, dass der internationale Handel mit konventionellen Rüstungsgütern angesichts der umfangreichen mit ihm verknüpften Probleme weiterer Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen bedarf<sup>24</sup>.

Dem folgend hat am 24. Dezember 2008 die VN-Generalversammlung die Fortsetzung des VN-Prozesses zum ATT beschlossen. Die Resolution „Towards an Arms Trade Treaty: Establishing Common International Standards for the Import, Export and Transfer of Conventional Arms“ wurde mit großer Mehrheit angenommen<sup>25</sup>. Mit der Resolution wurde die Einrichtung einer sog. Open-Ended Working Group (OEWG) beschlossen, die die Erörterungen der Regierungsexpertengruppe fortsetzen soll. Die OEWG soll dabei insbesondere diejenigen möglichen Elemente eines ATT diskutieren, die konsensfähig erscheinen. Ein Mandat zur Aufnahme konkreter Verhandlungen zu einem Vertragstext wurde damit jedoch noch nicht erteilt.

Wie in der Regierungsexpertengruppe hat sich die Bundesregierung auch in den beiden Sitzungen der OEWG im März bzw. Juli 2009 mit großem Nachdruck für einen umfassenden und rechtlich verbindlichen ATT eingesetzt, da ein ATT einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen und Menschenrechtsverletzungen leisten und wichtiges Instrument zur Krisenprävention sein kann. Darüber hinaus hat die Bundesregierung 2008 und 2009 auch im Rahmen von EU-Seminaren und bei bilateralen Gesprächen intensiv für den ATT-Prozess geworben.

Im ersten Bericht der OEWG, der im Juli 2009 konsensual verabschiedet wurde, haben alle VN-Mitgliedstaaten erstmalig anerkannt, dass der unregulierte internationale Waffenhandel ein regelungsbedürftiges Problem darstellt. Der 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung hat am 30. Oktober 2009 mit großer Mehrheit (153 Ja-Stimmen, 19 Enthaltungen, eine Nein-Stimme von Simbabwe) eine

Resolution angenommen, die für das Jahr 2012 eine Staatenkonferenz zur Aushandlung eines rechtlich verbindlichen ATT vorsieht.

## 10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU, NATO und NATO-gleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Die EU hat am 17. März 2008 eine Gemeinsame Aktion (2008/230/CFSP) beschlossen, um 2008/2009 in ausgewählten Ländern die Exportkontrolle zu stärken und insbesondere für die Prinzipien und Kriterien des EU-Verhaltenskodex bzw. des Gemeinsamen Standpunkts zu werben. Die 2008 in diesem Rahmen von der slowenischen EU-Präsidentschaft für Länder des westlichen Balkan und von der französischen EU-Präsidentschaft für Maghreb-Staaten ausgerichteten Outreach-Seminare wurden von der Bundesregierung durch die aktive Mitwirkung deutscher Exportkontrollexperten unterstützt.

## III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2008 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)<sup>26</sup> erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2008 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. d).

<sup>24</sup> siehe UNGA A/63/334 vom 26. August 2008

<sup>25</sup> Beschluss veröffentlicht am 8. Januar 2009 als Res. 63/240 der VN-Generalversammlung

<sup>26</sup> Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Vorausfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Vorausfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Vorausfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Vorausfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Vorausfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht mindestens ein, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

## 1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2008 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern<sup>27</sup> ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen

Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

### a) Einzelgenehmigungen

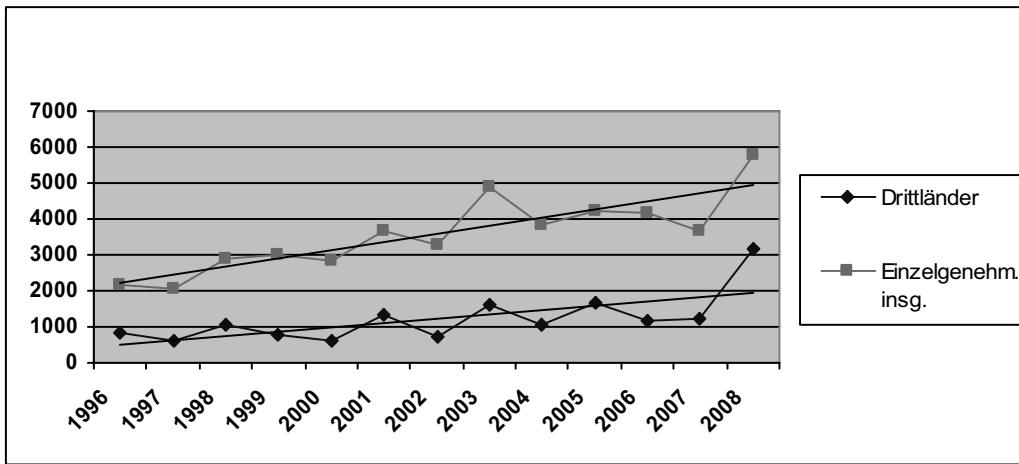
Im Jahr 2008 wurden in Deutschland insgesamt 15 458 Einzelanträge für die endgültige<sup>28</sup> Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 15 823). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 5 780 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2007 (3 668 Mio. Euro) gestiegen. Diese Steigerung ist im wesentlichen auf Genehmigungen für Lieferungen an Südkorea zurückzuführen, das damit auch an die Spitze der Liste der wichtigsten Bestimmungsländer vorrückt. Durch die Genehmigungen für Südkorea erhöht sich auch der Anteil des Genehmigungswerts für Ausfuhren in Drittländer im Vergleich zum vorhergehenden Jahr in beträchtlichem Maße.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2 640 Mio. Euro, (Vorjahr 2 438 Mio. Euro), was eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 838 Mio. Euro (Vorjahr 1 297 Mio. Euro), Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 810 Mio. Euro (Vorjahr 1 141 Mio. Euro, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betrugen 3 140 Mio. Euro (Vorjahr 1 230 Mio. Euro) und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert. Grund für diese Erhöhung war der Sondereffekt von Genehmigung für umfangreiche Lieferungen nach Südkorea in Höhe von insgesamt 1,91 Mrd. Euro. Betroffen waren in erster Linie U-Boote, Teile für U-Boote, Fregatten und Kampfschiffe.

<sup>27</sup> Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW.

<sup>28</sup> Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

**Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2007  
(in Mio. Euro)**



Die obige Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 stark schwanken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird. Die besondere Steigerung in 2008 liegt im wesentlichen an dem Sondereffekt der Genehmigungen für Südkorea.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer<sup>29</sup> wurden im Jahr 2008 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 263,3 Mio. Euro erteilt (2007 379,1 Mio. Euro). Dies entspricht weniger als 5 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2007 lag dieser Anteil knapp über 10 Prozent). Bedeutende Empfängerländer waren hierbei wie im Vorjahr Pakistan (93,3 Mio. Euro) und Indien (51,8 Mio. Euro); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten.

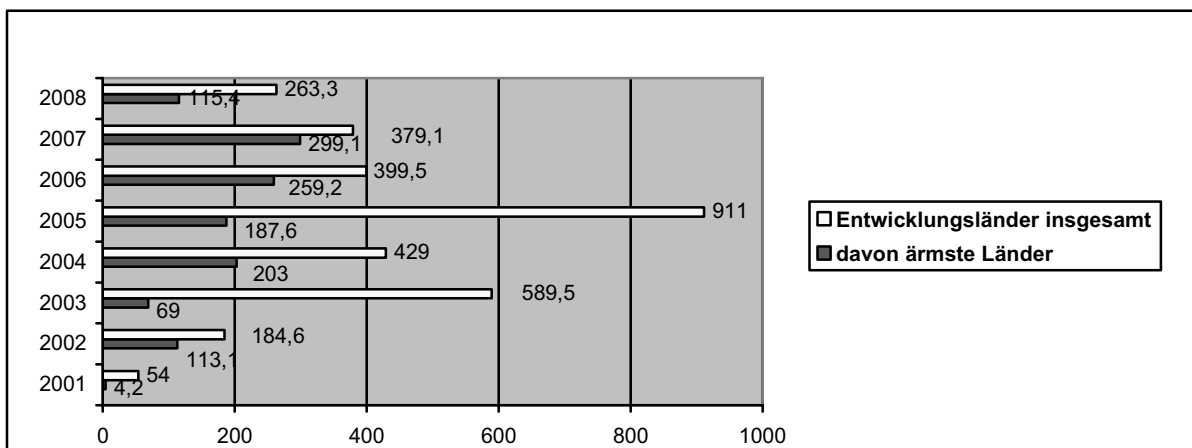
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen<sup>30</sup> sind 2008 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls deutlich gefallen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 115,4 Mio. Euro (2007: 299,9 Mio. Euro), also ca. 2,0 Prozent (2007: 8,2 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2008.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer allgemein sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 20 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 33,5 Mio. Euro für die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle – siehe bereits Rüstungsexportbericht 2007.

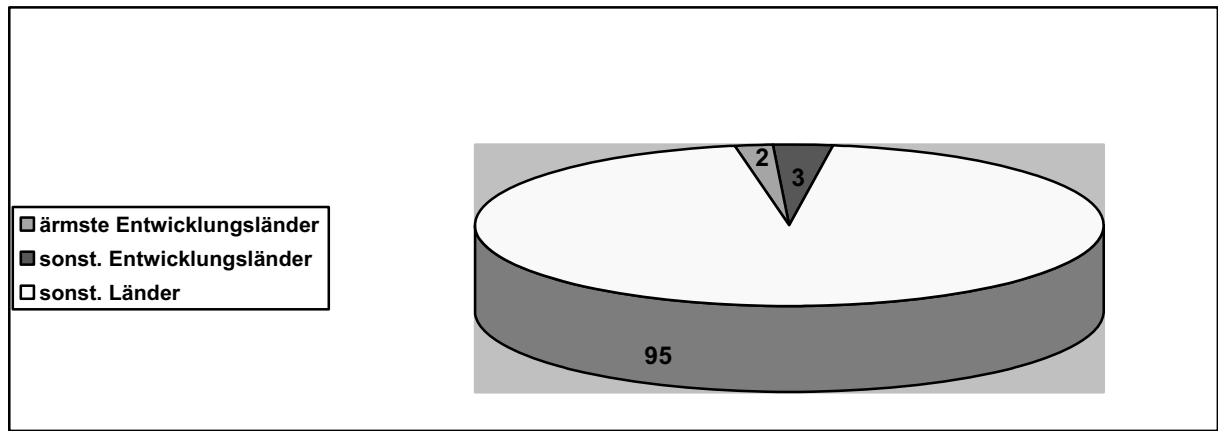
<sup>29</sup> Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.3.

<sup>30</sup> Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD, die für die Jahre 2008 bis 2010 gilt („DAC List of ODA Recipients“).

**Genehmigungen für Entwicklungsländer in Mio. Euro von 2001 bis 2008**



### Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2008 in Prozent



#### b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2008 146 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 2,54 Mrd. Euro<sup>31</sup> erteilt (2007: 100 im Wert von ca. 5,1 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren er-

<sup>31</sup> In dem Wert ist aufgrund einer abweichenden statistischen Erfassung bei Sammelausfuhrgenehmigungen bereits die Ausfuhr von hochwertigen Rüstungsgütern in einen EU-Mitgliedsstaat enthalten, die erst 2009 zur endgültigen Auslieferung kamen.

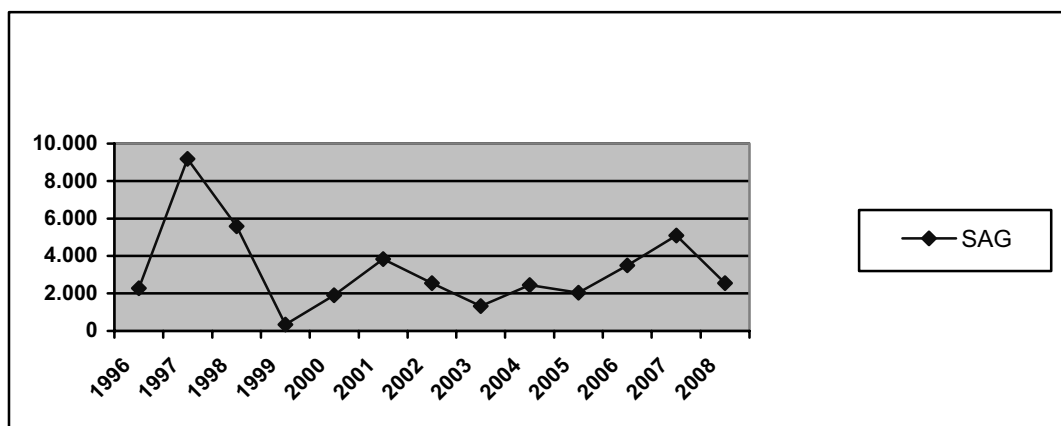
teilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

#### c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2008 wurden 52 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 305,7 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungs-

### Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 1996 bis 2008 (in Mio. Euro)



antrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigelegten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen Libyen (131,8 Mio. Euro), Venezuela (46 Mio. Euro), Sri Lanka (42,6 Mio. Euro) sowie Bangladesch (41,1 Mio. Euro).

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2008 die folgenden Destinationen:

Andorra, Armenien, Ägypten, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, China, Ecuador, Georgien, Guinea, Indien, Indonesien, Israel, Jemen, Jordanien, Libyen, Moldau, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Taiwan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Ukraine, Venezuela, VAE.

#### d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2008:

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
1 (6)	Korea, Republik	1 910,3	U-Boote, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Kampfschiffe, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009/78,0 Prozent); Flugabwehrraketensysteme und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergepanzer, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006/9,2 Prozent)
2 (1)	USA	507,1	Decklack, Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, Tankcontainer und Teile für Tauchgeräte, Antriebsausrüstung, mobile Stromerzeuger, Brücken (A0017/20,9 Prozent); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenummunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenummunition (A0003/15,8 Prozent); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/15,2 Prozent); Minenräumgeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/15,0 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Flugkörperwarnsensoren, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/6,6 Prozent); Teile für Kameras, Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015/5,7 Prozent);

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 2 (1)			Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,3 Prozent)
3 (3)	Vereinigtes Königreich	398,8	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011/34,5 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Nebelwurfkörper, Täuschkörper und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/19,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/11,4 Prozent);</p> <p>Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Ausrüstung für die Sauerstoffversorgung und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/11,2 Prozent);</p> <p>Entwicklungsdokumente, Versuchsberichte, Glasdurchführungen, Zünderteile, Flugkörperteile, Minenräumteile, Periskopteile, Zielbeleuchtungsgerät, Landfahrzeugteile, Schiffsteile, Flugzeugteile, Bodengeräte, Radarsysteme, Lenkausrüstungsteile, Kommunikationsausrüstungsteile, Baugruppen, Gussteile, Munitionsteile (A0022/7,1 Prozent)</p>
4 (10)	Singapur	349,7	Panzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/87,5 Prozent)
5 (5)	Italien	290,2	<p>Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Wanderfeldröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, elektronische Kampfführung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011/43,9 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/28,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,4 Prozent)</p>
6 (8)	Niederlande	248,8	<p>Pionierpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Transporter, Sattelzugmaschinen, Laderaupen, Kipper, Krankenwagen, Schwenklader, Radplaniermaschinen, Geländestapler, Sattelaufleger, Anhänger, Feldküchen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/66,3 Prozent);</p>

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 6 (8)			<p>Sonarsysteme und Teile für Fregatten, U-Boote, Minenjäger, Kampfschiffe, Dieselmotoren, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009/9,2 Prozent);</p> <p>Munition für Maschinengewehre, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Nebelwurfkörper, Täuschkörper und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition (A0003/8,8 Prozent)</p>
7 (11)	Spanien	207,3	<p>Kommunikationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Störsender, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/65,4 Prozent);</p> <p>LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/9,1 Prozent);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/6,6 Prozent)</p>
8 (–)	Saudi-Arabien	170,4	<p>Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen, Herstellungsteile für Munition und Prüfgeräte für Maschinenkanonen, Tankabwurfanlage (A0018/32,0 Prozent);</p> <p>Maschinenkanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen und Teile für Kanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen (A0002/20,7 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Kommunikationsaufklärungssysteme, Funküberwachungssysteme, Testausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Funküberwachungsausrüstung, statische Umformer (A0011/19,0 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Flinten und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001/6,0 Prozent);</p> <p>LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/5,6 Prozent)</p>
9 (17)	Vereinigte Arabische Emirate	142,0	<p>Marineleichtgeschütze, Maschinenkanone und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002/34,1 Prozent);</p> <p>Magnetische Eigenschutz-Anlage, Kommunikationsausrüstung, magnetische Vermessungsanlage für Schiffe, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Sensorplattformen, Radaranlagen, Baugruppen (A0011/20,1 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, selbstfahrende Bohrgeräte und Landfahrzeuge (A0006/17,5 Prozent);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014/8,8 Prozent)</p>

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
10 (13)	Österreich	140,6	<p>Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/53,3 Prozent);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/40,6 Prozent)</p>
11 (19)	Schweden	104,4	<p>Pionierpanzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/55,6 Prozent);</p> <p>Rohrwaffenrichtsysteme, Laser-Ziel-Beleuchtungsgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justier-ausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtsysteme, Bordwaffen-Steuer-systeme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Ortungs- und Erkennungssystem, Prüf- und Justier-ausrüstung (A0005/12,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,2 Prozent);</p> <p>Munition für Maschinenpistolen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/6,4 Prozent)</p>
12 (9)	Frankreich	99,0	<p>Handbücher, Studienunterlagen, Lizenzen, Schulungsunterlagen, Fertigungsunterlagen für Geschossteile, Zünderteile, Lager, Getriebeteile, Technologieunterlagen für Pistolen, Waffensysteme, Hubschrauberteile, Betankungssysteme, UAV-Teile, Maschinen zum Vergießen von Sprengstoff, Flugkörperteile, Landfahrzeuge, Massenspektrometer, Kabinendruckregelung, Kryptomanagement, Bodenstationen, Simulatorteile (A0022/21,1 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Multi-Channel Monitoring Receiver, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Baugruppen (A0011/19,7 Prozent);</p> <p>LKW, Transporter, Schwenklader, Kipper und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/17,0 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörper, Granatpistolenmunition (A0003/7,2 Prozent);</p> <p>Abfeueleinrichtungen für Flugkörper, Handgranaten, Reizstoffwurfkörper, Simulatoren und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeueleinrichtungen, Minenräumsysteme, Handgranaten, Pyrotechnika, Simulatoren (A0004/6,9 Prozent);</p>



Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 12 (9)			Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,1 Prozent); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Atemgeräte (A0010/4,7 Prozent)
13 (16)	Norwegen	96,9	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten (A0001/26,4 Prozent); Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/23,1 Prozent); Pontons, Decklack, Tarnfarben und Teile für Tauchgeräte (A0017/17,9 Prozent); Rohrmaschinenrichtsysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtsysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/9,9 Prozent); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenummunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenummunition (A0003/6,1 Prozent)
14 (7)	Pakistan	93,3	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsysteme, Stromversorgungen (A0011/63,4 Prozent); LKW und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/17,9 Prozent)
15 (2)	Schweiz	85,5	Transportfahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/22,5 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ortungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungssysteme, Stromversorgungen (A0011/17,0 Prozent); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenummunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenummunition (A0003/16,4 Prozent);

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 15 (2)			<p>Messanlagen, Wiederladegeräte, Munitionsprüfgeräte, Sonderprüfmittel und Teile für Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen, Kleinkalibermunition, Waffenteile, Getriebeteile, Munitionsprüfsystem, Teile für Prüfstände, Werkstätten (A0018/10,3 Prozent);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Simulator für die Waffenausbildung und Teile für Flugsimulatoren, Radartrainer, Übungsgeräte, Ausbildungsgeräte, Zieldarstellungsgeräte, militärische Simulatoren (A0014/9,2 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre.</p>
16 (–)	Griechenland	83,5	<p>Laserentfernungsmesser, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005/61,0 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Frequenzumwandler, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/9,8 Prozent);</p> <p>Feuerlöschfahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/6,5 Prozent);</p> <p>Flugabwehrrakete, Auslöseeinrichtungen für Sprengladungen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Lenkflugkörpersysteme, Darstellungsmunition (A0004/6,2 Prozent)</p>
17 (20)	Dänemark	72,3	<p>Rundblick-Periskop, Rohrwaffenrichtsysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/38,3 Prozent);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergepanzer, Landfahrzeuge (A0006/37,2 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,7 Prozent)</p>
18 (14)	Indien	51,9	<p>U-Boot Sehrohrsystem, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/46,2 Prozent);</p> <p>Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Kampfschiffe, Führungssysteme, Echolotanlagen (A0009/23,6 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Testausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/9,5 Prozent);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Trainingsflugzeuge, Bordausrüstung und Triebwerke (A0010/4,2 Prozent)</p>

Nr.	Land <sup>32</sup>	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
19 (12)	Türkei	43,7	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/44,5 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Flugvermessungssysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/12,1 Prozent); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Haubitzen, Scheinzielpatronen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition (A0003/9,1 Prozent); Zieldarstellungsgeräte, Abfeuergerät für Simulator, Übungszünder, Übungssprengschneider und Teile für Simulatoren, Ausbildungsgeräte (A0014/6,7 Prozent); Versorger (zur Verschrottung) und Teile für U-Boote, Küstenwachboot, Kampfschiffe, Navigationsausrüstung, Echolotanlagen (A0009/6,0 Prozent); Pyrotechnische Munition, Simulatoren, Seeminenvernichtungssysteme und Teile für Abfeuereinrichtungen, Seeminenvernichtungssysteme (A0004/4,9 Prozent)
20(-)	Russische Föderation	41,0	Satelliten (für US-Betreiber), Kommunikationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,8 Prozent); Gewehre ohne KWL – Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Revolver, Pistolen, Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Revolver, Pistolen, (A0001/30,6 Prozent); LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für selbstfahrendes Bohrgerät, Landfahrzeuge (A0006/16,1 Prozent)

<sup>32</sup> Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

#### e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2008 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt:

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.531	176.633.540
A 0002	großkalibrige Waffen	243	123.798.795
A 0003	Munition	1.171	297.246.855
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	336	251.886.304
A 0005	Feuerleitanlagen	479	235.076.148
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.496	1.332.976.081
A 0007	ABC-Schutz-ausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	218	15.841.673

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	459	7.793.971
A 0009	Kriegsschiffe	406	1.671.649.798
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	735	136.730.210
A 0011	militärische Elektronik	1.124	816.247.335
A 0013	ballistische Schutzrüstung	214	29.175.256
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	144	66.111.680
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	174	63.147.031
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	551	143.095.605
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	393	166.608.956
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	582	94.846.099
A 0019	Strahlwaffensysteme	3	627.000
A 0021	militärische Software	225	29.697.324
A 0022	Technologie	571	129.076.260
<b>Gesamt<sup>33</sup></b>		<b>16.055</b>	<b>5.788.265.921</b>

\*\* basieren auf 15 458 Genehmigungen

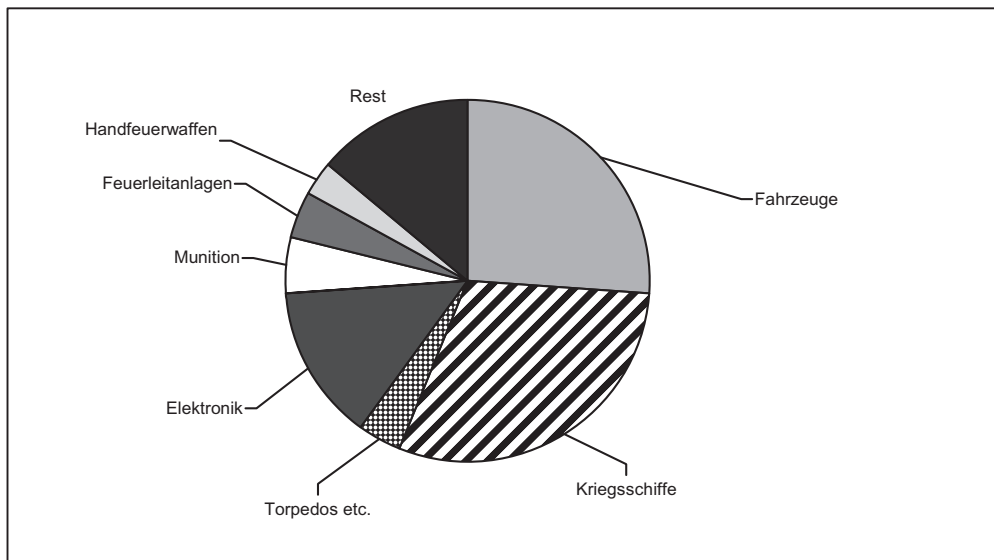
<sup>33</sup> Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Tabelle zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2008 unter die Rubrik „Kriegsschiffe“ in Höhe von 1,67 Mrd. Euro entfiel. Grund dafür sind die Genehmigungen für U-Boote, Teile für U-Boote, Fregatten und andere Kriegsschiffen an Südkorea. Wertmäßig an zweiter Stelle folgen militärische Ketten- und Radfahrzeuge (1,33 Mrd. Euro) sowie militärische Elektronik (816 Mio. Euro) auf Platz 3.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

**Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2008**



**f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2008**

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2008 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern ent-

hält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2008) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist<sup>34</sup>.

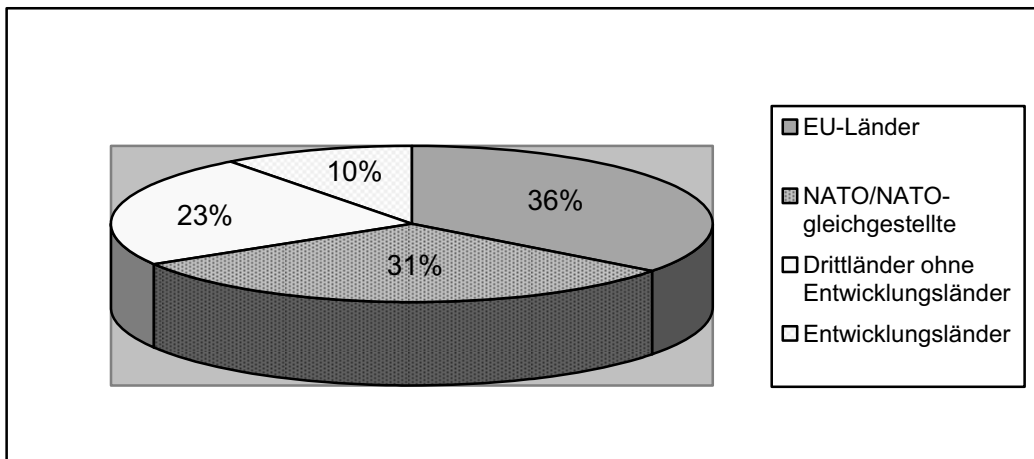
<sup>34</sup> Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleich gestellte Länder (ohne EU- Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzel- genehmig. gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr- genehmig. Gesamt (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	<b>2.185,4</b>	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	<b>2.060,6</b>	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	<b>2.873,7</b>	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	<b>3.026,1</b>	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	<b>2.846</b>	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	<b>3.686,1</b>	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	<b>3.257,6</b>	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	<b>4.864,2</b>	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	<b>3.806,7</b>	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	<b>4.215,8</b>	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	<b>4.189</b>	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	<b>3.668</b>	5.053
2008	1.838	810,0	3.140	<b>5.788</b>	2.545

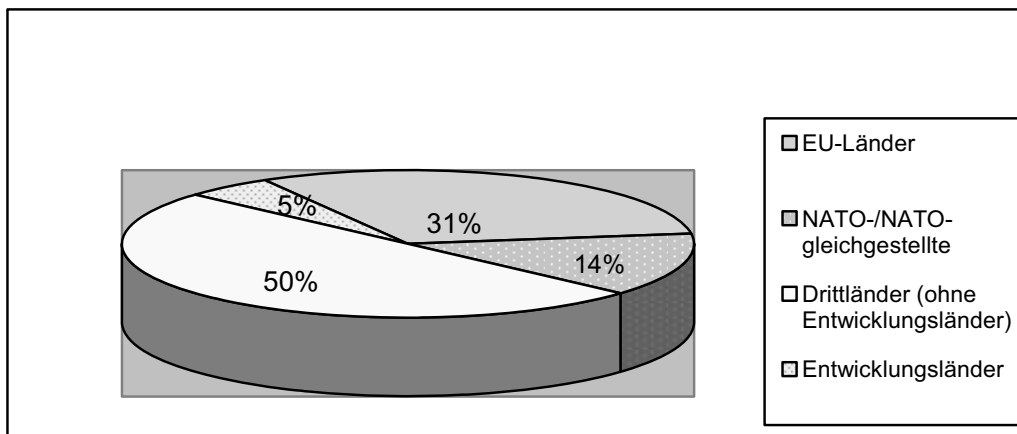
Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2007 und 2008. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO-

und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2007  
(3 668 Mio. Euro = 100 Prozent)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2008  
(5,788 Mio. Euro = 100 Prozent)



Auch hier zeigt sich der Sondereffekt der Genehmigungen für Südkorea.

**g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2008**

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2008 aufgeschlüsselt.

Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2 620 Mio. Euro, also ca. 42 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2007: 464 Mio. Euro bzw. 13 Prozent). Der starke Anstieg resultiert erneut aus den Genehmigungen für Südkorea. In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2008 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 2 054 Mio. Euro).

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Afghanistan	1	15.540
Argentinien	1	190
Bermuda	1	3.344
Bhutan	1	43.107
Brasilien	2	375.070
Chile	5	2.726.737
Hongkong	1	11.900
Indien	2	17.490
Indonesien	2	281.095
Irak	1	586.000
Israel	5	565.041
Jordanien	2	4.359.185
Katar	1	99.500
Korea, Republik	8	1.671.565.096
Kroatien	3	252.275
Kuwait	4	1.079.727
Libanon	2	1.116.500
Malaysia	7	3.828.691
Mazedonien	1	153.920
Oman	2	561.382
Pakistan	2	1.205.000
Philippinen	1	1.360
Saudi Arabien	9	31.764.905
Singapur	7	308.418.980
Südafrika	3	54.402
Thailand	5	48.410
Timor – Leste	1	17.127
Uruguay	1	247.500
Vereinigte Arabische Emirate	11	25.507.925
Gesamt	91	2.054.907.399

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in

welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

**h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2008**

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierender Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten<sup>35</sup> berichtet die Bundesregierung auch für 2008 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2008 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff<sup>36</sup> und der Kleinwaffendefinition der EU<sup>37</sup> zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“<sup>38</sup> aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

<sup>37</sup> Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 171 v. 22. Juli 2006, S. 1).

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
- Vollautomatische Gewehre
- Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
- Schalldämpfer

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
- Granatabschussgeräte
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“.

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)<sup>38</sup> sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)<sup>39</sup> in den Jahren 1996 bis 2008 dargestellt.

<sup>38</sup> Ohne Jagd- und Sportwaffen.

<sup>39</sup> Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.



Tabelle A

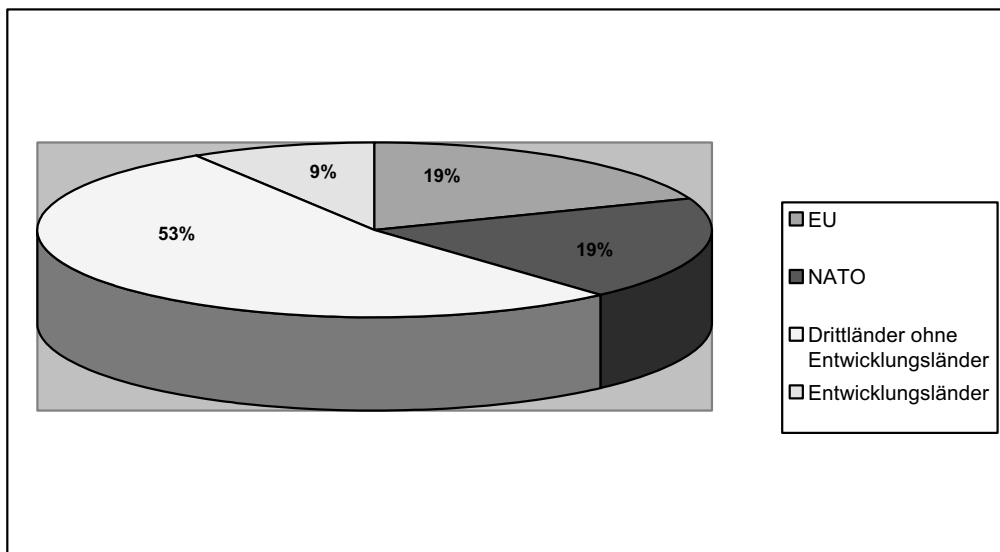
**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85

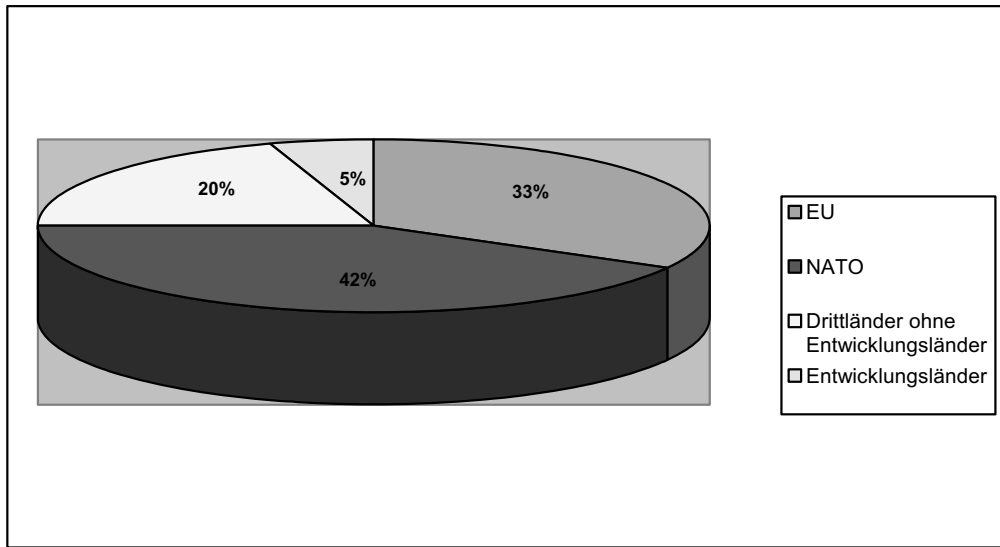
Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2007 und 2008 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert

wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen im Jahr 2008 ca. 5 Prozent aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

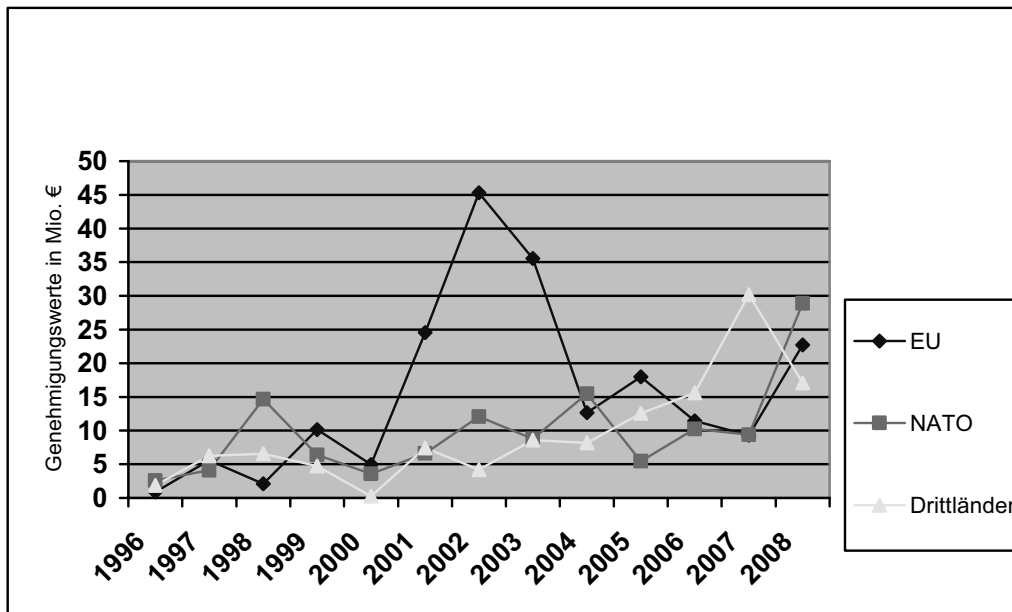
**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2007 (48,9 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2008  
(68,85 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2008**



Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (176,6 Mio. Euro). Wie bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit

weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

Nur knapp 10 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen daher beispielsweise auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer (17,18 Mio. Euro). Der Anteil der Kleinwaffengenehmigungen für Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Tabelle B

**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2008<sup>40</sup>**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	1	0001A-02	9.600	Gewehre mit KWL-Nummer	6
			780	Bestandteile dafür [VN-Mission]	30
Argentinien	1	0001A-05	190	Bestandteile für Maschinenpistolen	1
Ägypten	1	0001A-05	24.673	Bestandteile für Maschinenpistolen	638
Bermuda		0001A-02	3.344	Gewehre mit KWL-Nummer	4
			1.434	Bestandteile dafür	164
Bhutan	1	0001A-02	16.187	Gewehre mit KWL-Nummer	5
			3.275	Bestandteile dafür	15
		0001A-05	8.470	Maschinenpistolen	4
		0001A-06	8.760	Maschinengewehre	1
			1.940	Bestandteile dafür	2
Hongkong	3	0001A-02	3.486	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	122
		0001A-05	29.265	Bestandteile für Maschinenpistolen	575
Indien	2	0001A-05	20.665	Bestandteile für Maschinenpistolen	348
Indonesien	2	0001A-02	226.080	Gewehre mit KWL-Nummer	116
			44.115	Bestandteile dafür	237
		0001A-05	53.960	Maschinenpistolen	28
Jordanien	3	0001A-05	2.136.810	Maschinenpistolen	2.310
			1.008.297	Bestandteile dafür	37.415
Katar	1	0001A-05	99.500	Maschinenpistolen	100
			2.600	Bestandteile dafür	100
Korea,	1	0001A-05	19.440	Maschinenpistolen	20
Republik			1.100	Bestandteile dafür	40
Kosovo	3	0001A-02	1.298	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	39
		0001A-05	2.350	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	130
Kroatien	7	0001A-02	204.150	Gewehre mit KWL-Nummer	161
			68.343	Bestandteile dafür	1.573
		0001A-05	16.945	Maschinenpistolen	16
			2.638	Bestandteile dafür	69
Kuwait	2	0001A-05	259.800	Maschinenpistolen	265
			120.723	Bestandteile dafür	6.180
Libanon	2	0001A-02	621.500	Gewehre mit KWL-Nummer	550
			77.600	Bestandteile dafür	3.150
		0001A-05	153.000	Maschinenpistolen	100
		0001A-06	304.000	Maschinengewehre	40
			38.000	Bestandteile dafür	40
Macau	1	0001A-02	4	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	80

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Malaysia	2	0001A-05	106.284	Maschinenpistolen	94
			851	Bestandteile dafür	63
Mazedonien	1	0001A-05	153.360	Maschinenpistolen	80
			29.377	Bestandteile dafür	565
Mexiko	3	0001A-02	49.475	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	27.031
Oman	3	0001A-05	967	Maschinenpistole	1
			271	Bestandteile dafür	51
		0001A-06	486.000	Maschinengewehre	81
			104.839	Bestandteile dafür	565
Philippinen	1	0001A-02	643	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	125
		0001A-05	1.360	Bestandteile für Maschinenpistolen	5
Saudi Arabien	13	0001A-02	858.000	Gewehre mit KWL-Nummer	600
Arabien		0001A-05 0001A-06	2.442.325	Bestandteile dafür	diverse
			1.391.400	Bestandteile für Maschinenpistolen	32.000
			4.885.699	Maschinengewehre	898
			636.016	Bestandteile dafür	978
Singapur	3	0001A-02	270	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	2
		0001A-05	1.013	Bestandteile für Maschinenpistolen	356
Südafrika	2	0001A-02	3.602	Gewehre mit KWL-Nummer	3
		0001A-05	39.600	Maschinenpistolen	40
			7.636	Bestandteile dafür	322
Taiwan	3	0001A-05	380	Bestandteile für Maschinenpistolen	12
Thailand	6	0001A-02	13.501	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	424
		0001A-05	42.770	Maschinenpistolen	28
			1.555	Bestandteile dafür	35
Timor-Leste	1	0001A-05	17.127	Maschinenpistolen	11
			903	Bestandteile dafür [VN-Mission]	94
Ukraine	1	0001A-06	190	Teile für Maschinengewehr (funktionsunfähig)	1
Uruguay	1	0001A-06	247.500	Maschinengewehre	150
Vereinigte Arabische Emirate	3	0001A-02	64.890	Gewehre mit KWL-Nummer	26
			1.845	Bestandteile dafür	53
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>		<b>17.183.971</b>		

<sup>40</sup> „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen.

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport- Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Tabelle C

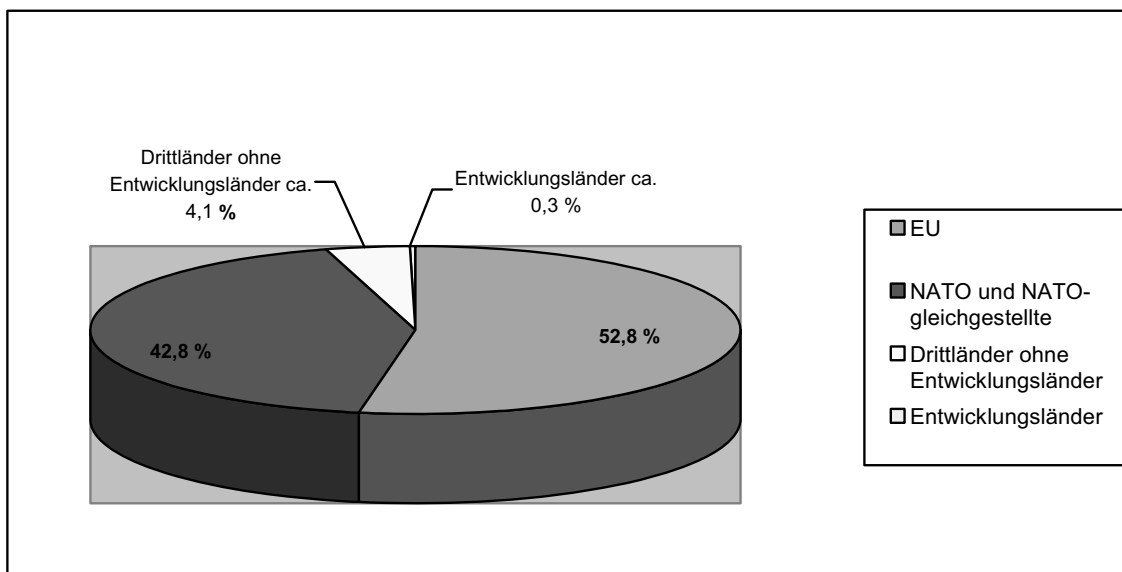
**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 1996 bis 2008**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2006 und 2007 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittlän-

der in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die erhebliche Steigerung in 2008 beruht u. a. auf der Genehmigung einer Mehrjahresmenge nach Singapur.

**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2007 (31,76 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen 2008  
(38,94 Mio. Euro = 100 Prozent)**

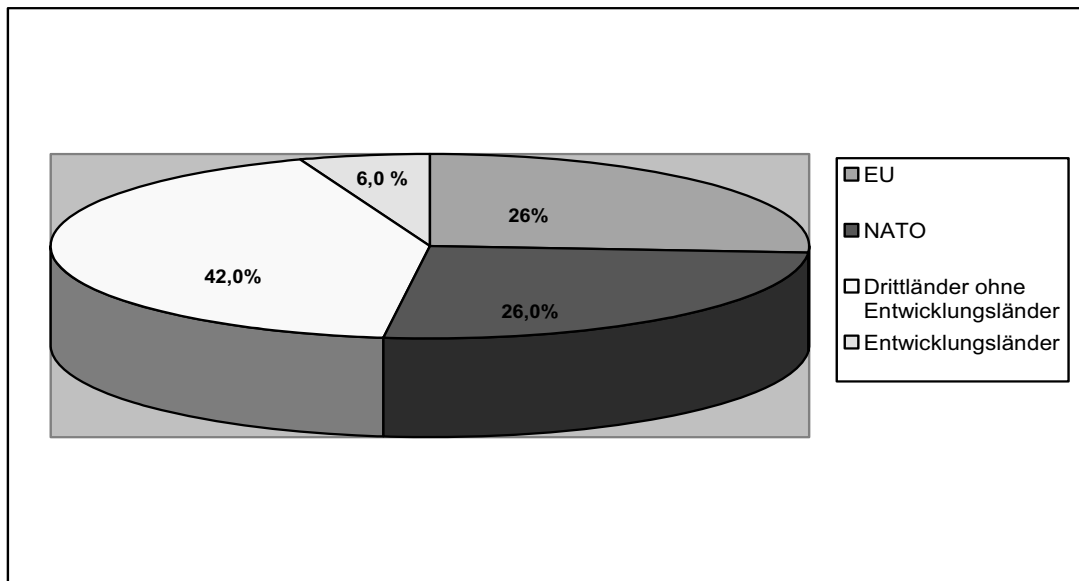


Tabelle D

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer,  
geordnet nach Ländern im Jahr 2008<sup>41</sup>**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	1	0003A-05	5.940	Munition für Maschinenpistolen (VN-Mission)	9.900
Bhutan	1	0003A-01	6.375	Munition für Gewehre	9.500
Brasilien	2	0003A-01	2.700	Munition für Gewehre	10.000
			475.725	Bestandteile für Gewehrmunition	3.540.000
Jordanien	2	0003A-05	2.210.000	Munition für Maschinenpistolen	5.000.000
Kongo, Dem. Rep.	1	0003A-01	19.175	Munition für Gewehre (VN-Mission)	65.000
Korea, Republik	2	0003A-05	65.000	Munition für Maschinenpistolen	130.000
Kroatien	1	0003A-01	14.500	Munition für Gewehre	29.000
Kuwait	1	0003A-05	167.552	Munition für Maschinenpistolen	380.800
Libanon	1	0003A-01	735.000	Munition für Gewehre	7.500.000
Malaysia	1	0003A-01	1.128.600	Munition für Gewehre	5.016.000
Oman	2	0003A-01	3.948	Munition für Gewehre	10.000
		0003A-05	250	Munition für Maschinenpistolen	500
San Marino	1	0003A-01	983	Munition für Gewehre	4.000
Saudi	2	0003A-01	716.400	Bestandteile für Gewehrmunition	20 Mio.
Arabien		0003A-06	899.500	Munition für Maschinengewehre	2.000.000

noch Tabelle D

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Singapur	1	0003A-01	12.195.742	Munition für Gewehre	60 Mio.
Vereinigte	3	0003A-01	9.050	Munition für Gewehre	900
Arabische Emirate		0003A-05	1.712	Munition für Maschinenpistolen	3.200
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>		<b>18.658.152</b>		

<sup>41</sup> Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten)

Die Gesamtwerte für 2007 waren: 24 Genehmigungen mit einem Wert von 1,39 Mio. Euro. Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering: Im Jahre 2008 betrug dieser: 0,6 Prozent.

### i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2008

Am 29. Juli 2006 traten die neuen Genehmigungsvorschriften der §§ 40 bis 42 AWV über Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter in Kraft. Diese Ergänzung der AWV erfolgte zum Teil in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, geht aber zum Teil auch darüber hinaus. Hiermit wurden die bislang bestehenden Kontrollen für Vermittlungsgeschäfte nach § 4a KWKG, der weiterhin unverändert gilt, erheblich ausgeweitet. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 15 (Vorjahr zwölf) Vermittlungsgenehmigungen im Wert von 1,69 Mio. Euro (Vorjahr 1,3 Mio. Euro) für sechs Länder (Vorjahr sieben Länder) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich im Anlage 6.

## 2. Ausfuhr von Kriegswaffen

### a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2008

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlich 2008 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2008 nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Waren im Wert von insgesamt 1 427,2 Mio. Euro aus Deutschland ausgeführt (2007: 1 510,1 Mio. Euro<sup>42</sup>). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten

<sup>42</sup> Beim Statistischen Bundesamt wurde festgestellt, dass ein Unternehmen im Rahmen einer beantragten und genehmigten Ausfuhr von hochwertigem militärischen Gerät in einen EU-Mitgliedsstaat im Jahr 2007 fehlerhafte Angaben zur Außenhandelsstatistik gemeldet hat und dieser Export daher nicht in der Angabe für die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen 2007 berücksichtigt worden ist. Deshalb wird die im Rüstungsexportbericht 2007 angegebene Zahl von 1 114,3 Mio. Euro auf 1 510,1 Mio. Euro korrigiert.

65 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer<sup>43</sup> wurden im Jahr 2008 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 9,08 Mio. Euro, das sind ca. 0,6 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2007: 11,9 Mio. Euro bzw. ca. 0,8 Prozent). Von diesen entfielen allein 3,3 Mio. Euro auf Pakistan, 2,1 Mio. Euro auf Jordanien sowie 1,1 Mio. Euro auf Indien.

### (1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 135,1 Mio. Euro (ca. 9,5 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Erhöhung gegenüber 2007 ist insbesondere auf umfangreiche Ausfuhren in Höhe von 124 Mio. Euro nach Südkorea – insbesondere eines Flugabwehrraketensystems sowie Lenkflugkörper – zurückzuführen.

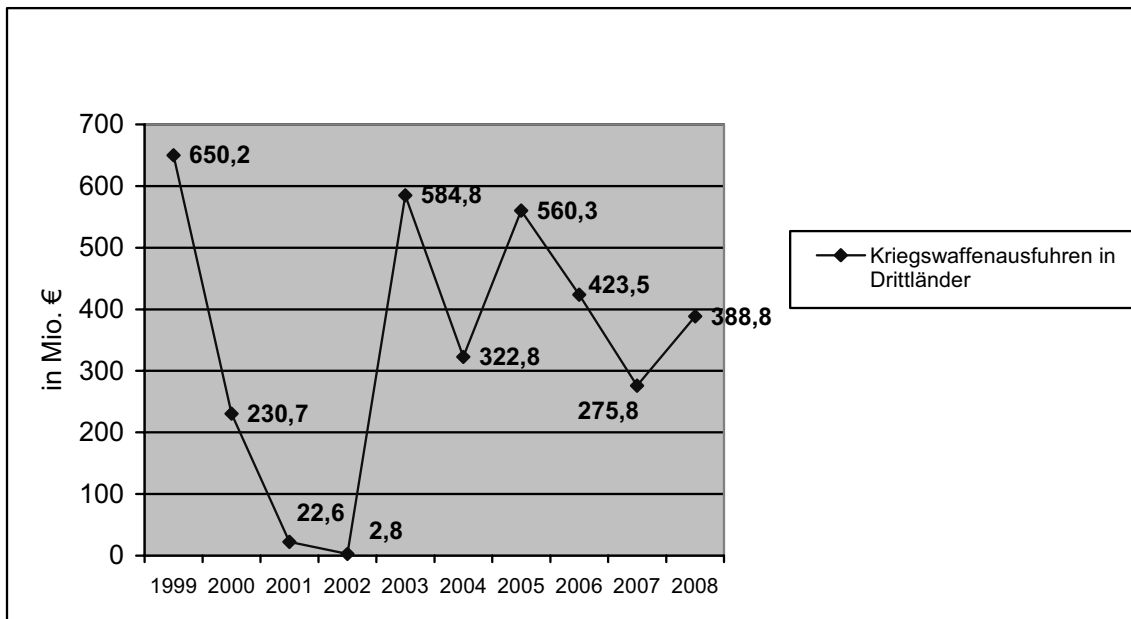
### (2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2008 auf 1 292,1 Mio. Euro (2007 auf 1 476,3 Mio. Euro) Von diesen Ausfuhren entfielen ca. 70 Prozent (904,3 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer sind mit einem Wert von 388,8 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2007 (275,8 Mio. Euro) gestiegen, bleiben aber auf einem moderaten Niveau.

<sup>43</sup> Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

## Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2008



Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2008 (kommerziell und BMVG), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1 000 €
Afghanistan (VN) <sup>44</sup>	16
Albanien	1.000
Australien	877
Belgien	31.621
Bhutan	2
Brasilien	375
Bulgarien	369
Chile	26.856
Dänemark	5.977
Finnland	8.295
Frankreich	8.962
Georgien	900
Griechenland	119.557
Großbritannien	42.781
Hongkong	12
Indien	1117
Indonesien	281

Land	Wert in 1 000 €
Irland	827
Israel	726
Italien	22.425
Japan	41
Jordanien	2129
Kanada	156
Kongo, Dem. Rep. (VN)	8
Korea, Republik	145.457
Kroatien	640
Kuwait	728
Lettland	1.461
Libanon	1.303
Litauen	4.194
Luxemburg	1.787
Macao	32
Macedonien	153
Malaysia	3.191
Mexiko	4.064
Neuseeland	14

<sup>44</sup> VN = Vereinte Nationen



Land	Wert in 1 000 €	Land	Wert in 1 000 €
Niederlande	97.506	Slowenien	8.070
Norwegen	26.533	Spanien	51.739
Österreich	338.310	Südafrika	180.311
Pakistan	3.367	Thailand	46
Philippinen	65	Timor-Leste (VN)	16
Polen	2.075	Tschechien	14.545
Portugal	763	Türkei	63.728
Rumänien	4.775	Ungarn	250
Saudi-Arabien	13.085	Uruguay	75
Schweden	10.054	USA	22.974
Schweiz	22.833	Vereinigte Arabische Emirate	87.774
Singapur	40.313	<b>Gesamt:</b>	<b>1.427,2</b>
Slowakei	114		

#### b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2008

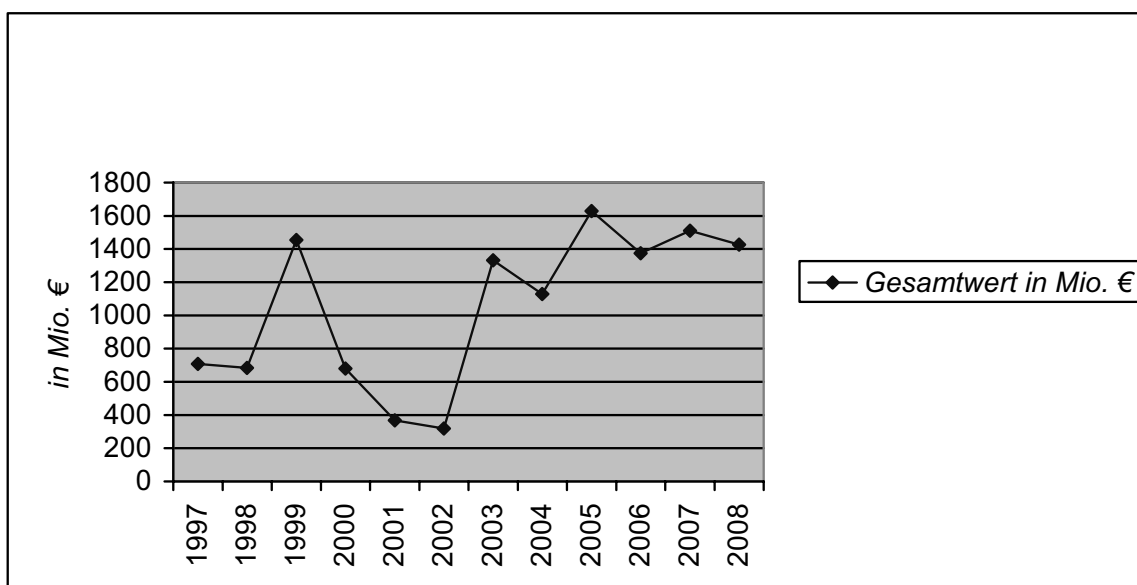
In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14

<sup>45</sup> Siehe hierzu Fußnote 42

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt nach Gesamtwert



### 3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen. Alle diese Vergleiche leiden darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffentlichung von Rüstungsexporten gibt. Einzige Ausnahme ist das VN-Waffenregister (vgl. dazu Abschnitt II. 7.), dem eine weltweit einheitliche Systematik zugrunde liegt. Gemeldet werden hier aber nur Stückzahlen bestimmter kompletter Waffensysteme, was die Erstellung einer sinnvollen Rangliste nicht erlaubt. Ein weiterer gravierender Schwachpunkt der bisherigen Ranglisten ist der Umstand, dass sie keine Aussage über die Exportdestinationen enthalten und somit für eine Bewertung der Genehmigungspolitik der Exportstaaten keine brauchbaren Anhaltspunkte liefern. Auch der Jahresbericht der EU zu Waffenausfuhren weist auf diese Schwierigkeiten hin. Mangels weltweit vergleichbaren Datenmaterials sind die Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert.

Die Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) sieht Deutschland für 2008 mit deutlichem Abstand hinter Großbritannien, Frankreich und China nur auf dem sechsten Platz. Den ersten Platz belegen die USA, mit sehr weitem Abstand gefolgt von Russland. Der deutsche Weltmarktanteil lag nach dieser Studie für 2008 bei 2,5 Prozent (zum Vergleich: USA 41,5 Prozent, Russland 17,3 Prozent, Großbritannien 16,3 Prozent, China 6,3 Prozent, Frankreich 3,0 Prozent)<sup>46</sup>.

<sup>46</sup> IISS, The Military Balance 2009, S. 453.

Nach einer Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)<sup>47</sup> kontrollierten die USA 2008 68,4 Prozent des weltweiten Waffenhandels und führten Waffen im Wert von 37,8 Milliarden US-Dollar (26,5 Mrd. Euro) aus. Sie erreichten damit einen Anteil von 68,4 Prozent aller weltweiten Waffenlieferungen.

An Drittländer<sup>48</sup> gingen laut der Studie im Jahr 2008 ca. 76,4 Prozent aller weltweiten Waffenausfuhren. Von diesen Ausfuhren an Drittländer nahmen die USA mit 7,4 Mrd. US-Dollar vor Russland mit 5,2 Mrd. US-Dollar die erste Position ein. Es folgten China mit 1,4 Mrd. US-Dollar vor Deutschland mit 1,1 Mrd. US-Dollar. Bei den 2008 mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen lag Deutschland laut CRS nach den USA Russland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, China und Schweden auf dem neunten Platz.

Im Trend der Jahre 2001 bis 2008 dominierten dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Russland, Frankreich, Großbritannien und China. Mit wiederum erheblichem Abstand folgten Deutschland und Italien.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah Deutschland im Jahr 2008 auf dem dritten Platz der weltweit führenden Rüstungsexporteure (nach den USA und Russland, aber vor Frankreich und Großbritannien<sup>49</sup>) Unter den Waffen-

<sup>47</sup> CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 2001 bis 2008 vom 4. September 2009, Verfasser: Richard F. Grimmett.

<sup>48</sup> Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäische Länder.

<sup>49</sup> SIPRI Yearbook – Armaments, Disarmament and International Security 2008, S. 294.

exporteuren nehmen laut SIPRI die USA einen Weltmarktanteil von 31 Prozent ein, gefolgt von Russland (25 Prozent) und Deutschland (7 Prozent). Die deutschen Ausfuhren seien vor allem innerhalb Europas angestiegen. Die größten Kunden sind die Türkei und Griechenland, die ein Drittel der deutschen Exporte abnahmen, insbesondere Leopard-Panzer und U-Boote. Allerdings lassen die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu<sup>50</sup>. Auch ein Vergleich mit amtlichen Veröffentlichungen wie diesem Rüstungsexportbericht und dem EU-

---

<sup>50</sup> SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht bleiben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

Jahresbericht (s. u.) sind kaum möglich, da der von SIPRI verwendete Rüstungsgüterbegriff von den international vereinbarten Kategorien zum Teil signifikant abweicht.

Bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten bietet der 11. EU-Jahresbericht zum Gemeinsamen Standpunkt der EU<sup>51</sup> eine recht gute Vergleichsgrundlage. Danach lag Frankreich beim Gesamtwert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen mit 10,6 Mrd. Euro an der Spitze, vor Deutschland (5,8 Mrd. Euro), Italien (5,7 Mrd. Euro), Spanien (2,5 Mrd. Euro) und Großbritannien (2,5 Mrd. Euro). Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Großbritannien u. U. ein erhebliches Exportvolumen über sogenannte offene Allgemeingenehmigungen abgewickelt wird und entsprechende Exporte nicht statistisch erfasst werden.

---

<sup>51</sup> Internet: <http://consilium.europa.eu/export-controls>



**Anlage 1a****Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

**I. Allgemeine Prinzipien**

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen<sup>1</sup> und sonstigen Rüstungsgütern<sup>2</sup> in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeerregelungen<sup>3</sup> sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

**II. NATO-Länder<sup>4</sup>, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder<sup>5</sup>**

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregie-

<sup>1</sup> In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

<sup>2</sup> Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

<sup>3</sup> als Anlage 1b beigefügt.

<sup>4</sup> Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

<sup>5</sup> Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1a

rung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 bis 7 angelegten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

### III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1a

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen<sup>6</sup> sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
  - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
  - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
  - Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

#### **IV. Sicherung des Endverbleibs**

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

#### **V. Rüstungsexportbericht**

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

---

<sup>6</sup> Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

**Anlage 1b****GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES Rates vom 8. Dezember 2008**

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

– DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehende Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP<sup>7</sup> betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP<sup>8</sup> betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

<sup>7</sup> ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1

<sup>8</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79



noch Anlage 1b

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden<sup>9</sup>.

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck<sup>10</sup>.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

### Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“,
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

### Artikel 2

#### Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen.

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

- die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

<sup>9</sup> Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1

<sup>10</sup> ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1

noch Anlage 1b

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) Die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu andern Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) Das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

noch Anlage 1b

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

### Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die

noch Anlage 1b

Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

#### **Artikel 5**

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

#### **Artikel 6**

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

#### **Artikel 7**

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

#### **Artikel 8**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

#### **Artikel 9**

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

#### **Artikel 10**

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhr auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

noch Anlage 1b

**Artikel 11**

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

**Artikel 12**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

**Artikel 13**

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

**Artikel 14**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

**Artikel 15**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

**Artikel 16**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates  
Der Präsident B. KOUCHNER

## Anlage 2a

**Ausfuhrliste  
TEIL I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial**

Anmerkung: Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) werden unabhängig von Namen oder CAS-Nummer erfasst. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung zu erleichtern, ob eine Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung erfasst wird. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
  - a) Vollautomaten,
  - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.
4. Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

noch Anlage 2a

- 0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;
- Anmerkung:* Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.
- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;
- Anmerkung:* Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.
- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.
- 0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.
- Anmerkung 1:* Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:
- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.
- Anmerkung 2:* Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.
- Anmerkung 3:* Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:
- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.
- Anmerkung 4:* Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

noch Anlage 2a

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

*Anmerkung:* Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

*Anmerkung:* Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

*Anmerkung:* Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

*Technische Anmerkung:*

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.



0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- e) Tarnbeleuchtung,
- f) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außer-gefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);

noch Anlage 2a

- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
1. Nervenkampfstoffe:
    - a) Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonsäure-alkyl(R<sub>2</sub>)ester-fluoride (R<sub>1</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl, c<sub>n</sub> = c<sub>1</sub> bis c<sub>10</sub>), wie:  
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8)  
und  
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
    - b) Phosphorsäure-dialkyl(R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub>)amid-cyanid-alkyl (R<sub>3</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>3</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c<sub>n</sub> = c<sub>1</sub> bis c<sub>10</sub>), wie:  
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
    - c) Alkyl(R<sub>1</sub>)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub>) aminoethyl)-alkyl(R<sub>2</sub>) ester (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c<sub>n</sub> = c<sub>1</sub> bis c<sub>10</sub>) (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:  
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
  2. Hautkampfstoffe:
    - a) Schwefelloste, wie:
      1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
      2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
      3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
      4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
      5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
      6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
      7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
      8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
      9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
    - b) Lewisite, wie:
      1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
      2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
      3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
    - c) Stickstofflose, wie:
      1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
      2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
      3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
  3. Psychokampfstoffe, wie:
    - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
  4. Entlaubungsmittel, wie:
    - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
    - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:  
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
  2. Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R<sub>3</sub>,R<sub>4</sub>) aminoethyl-alkyl(R<sub>2</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:  
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
  3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
  4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

0007

*(Fortsetzung)*

- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
  2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
  3. CN:  $\pi$ -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
  4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
  5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS 578-94-9),
  6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS 5299-64-9);

Anmerkung: *Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
  2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:
1. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: *Unternummer 0007f1 schließt ein:*

- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
- b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung:  
*Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.*

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*

noch Anlage 2a

- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

0007

(Fortsetzung)

- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
  2. biologische Systeme wie folgt:  
"Expressions-Vektoren", Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.*

Anmerkung 6: *Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
  2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
- a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
  2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
  3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
  4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
  5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
  6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
  7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
  8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
  9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
  10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
  11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
  12. Furazane wie folgt:
    - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
    - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
  13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
    - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
    - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
    - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
  14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
  15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
  16. Imidazole wie folgt:
    - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
    - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
    - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
    - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
    - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
  17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
  18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
  19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
  20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),

noch Anlage 2a

21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
- RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
  - Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
- 0008 a) *(Fortsetzung)*
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
  - NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
  - NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- 5-Azido-2-nitrotriazol,
  - ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
  - ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
  - BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
  - DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
  - DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
  - NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
  - NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
  - PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
  - TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die in Unternummer 0008a genannten "Explosivstoffe" mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische "Explosivstoffe", die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
- andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
  - andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
  - "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,

noch Anlage 2a

4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere "Treibstoffe", die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;

0008

*(Fortsetzung)*

- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
  1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
  2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
  3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
  4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
    - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
    - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
    - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
    - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
  5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
    - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
      1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
      2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
    - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
      1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
      2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
  6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
  7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
  8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
  9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

*Anmerkung 1:* Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

*Anmerkung 2:* Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

noch Anlage 2a

Anmerkung 3: "Explosivstoffe" und Brennstoffe, die die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

0008

(Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
  2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
  3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
    - a) sonstige Halogene,
    - b) Sauerstoff oder
    - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer 1C238.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inibrierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
  2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
  3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
  4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
  5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
  6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
  7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
  8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
  9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
  10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),



noch Anlage 2a

11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidynitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
17. Polynitroorthocarbonate,
18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

0008

*(Fortsetzung)*

f) "Additive" wie folgt:

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitroxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
  - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
  - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
  - c) Ferrocencarbonsäuren,
  - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
  - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
5. Blei-β-resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),
6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
  - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
  - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
  - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),

noch Anlage 2a

19. superfeines Eisenoxid ( $\text{Fe}_2\text{O}_3$ ) mit einer spezifischen Oberfläche größer als  $250 \text{ m}^2/\text{g}$  und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich  $3,0 \text{ nm}$  (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) "Vorprodukte" wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),

0008

g) (Fortsetzung)

4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin ( $\text{HNF}_2$ ),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,

noch Anlage 2a

- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistypnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;
- b) Motoren wie folgt:
  - 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
    - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
  - 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer als 0,75 MW,
    - b) schnell umsteuerbar,
    - c) flüssigkeitsgekühlt und
    - d) vollständig gekapselt,
  - 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischen Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts;
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;

noch Anlage 2a

- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

*Anmerkung 1:* Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

*Anmerkung 2:* Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/ aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

*Anmerkung:* Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
  2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
  3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeugen" oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

noch Anlage 2a

- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für "Luftfahrzeuge" oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus "Luftfahrzeugen";
- h) Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für "Luftfahrzeuge", wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme für
    - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
    - b) Absprung von Fallschirmjägern,
  2. Lastenfallschirme,
  3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z.B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
  4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
  5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
  6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
  7. andere militärische Fallschirme,
  8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

0010

*(Fortsetzung)*

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: *Unternummer 0010b erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:*

- a) *nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und*
- b) *von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die zivile Verwendung zugelassen sind.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0010d erfasst nicht:*

- a) *Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,*
- b) *Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung:

*Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.*

noch Anlage 2a

*Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.*

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

*Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:*

1. Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
2. schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
3. elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke der militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
4. Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
5. Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

0011 a) *Anmerkung* (Fortsetzung)

6. Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.
7. Lenk- und Navigationsausrüstung.

b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

noch Anlage 2a

- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten wie folgt:
  1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
  2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) militärische Helme;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ergänzende Anmerkung:

"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

Anmerkung 1: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

noch Anlage 2a

Anmerkung 2: *Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Ergänzende Anmerkung:  
*Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.*

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:  
*Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:*

*Angriffssimulatoren,  
Einsatzflug-Übungsgeräte,  
Radar-Zielübungsgeräte,  
Radar-Zielgeneratoren,  
Feuerleit-Übungsgeräte,  
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,  
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von  
Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,  
Radartrainer,  
Instrumentenflug-Übungsgeräte,  
Navigations-Übungsgeräte,  
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,  
Zieldarstellungsgeräte,  
Drohnen,  
Waffen-Übungsgeräte,  
Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",  
bewegliche Übungsgeräte,  
Übungs-ausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
- c) Bildverstärker-ausrüstung;



noch Anlage 2a

- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:

*Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation": Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.*

Ergänzende Anmerkung:

*Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.*

- 0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien", formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

- 0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

noch Anlage 2a

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
  2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
  3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
  2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder
  3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

*Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder geändert zur Wartung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

*'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:*

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),

noch Anlage 2a

- b) *ABC-Schutz,*
- c) *Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder*
- d) *ballistischer Schutz.*

0017 (Fortsetzung)

- m) *Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;*
- n) *Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.*
- o) *Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.*

Technische Anmerkungen:

1. *'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.*
2. *'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.*

0018 Ausrüstung für die "Herstellung" der in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannten Waren wie folgt:

- a) *besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;*
- b) *besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.*

Anmerkung 1: *Unter Nummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:*

- a) *kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,*
- b) *Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:*
  1. *Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,*
  2. *Nutzlast größer/gleich 113 kg oder*
  3. *Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec<sup>2</sup>]),*
- c) *Trockenpressen,*
- d) *Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,*
- e) *Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,*
- f) *Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,*
- g) *Stetigmischer für Festtreibstoffe,*
- h) *Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,*

noch Anlage 2a

- i) *Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
- j) *Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*

0018

*(Fortsetzung)*

Anmerkung 2: a) *Der Begriff 'in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannte Waren' schließt ein:*

- 1. *Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:*
  - a) *Hydrazin (siehe Unternummer 0008c4),*
  - b) *"Explosivstoffe" (siehe Nummer 0008),*
- 2. *Waren, die nicht erfasst sind, weil die technischen Grenzwerte nicht überschritten werden, das sind "supraleitende" Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, "supraleitende" Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, "supraleitende" elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,*
- 3. *metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008c5),*

b) *Der Begriff 'in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannte Waren' schließt nicht ein:*

- 1. *Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),*
- 2. *Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,*
- 3. *Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch (siehe Unternummer 0007g) und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich; siehe auch Teil I C ,*
- 4. *Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),*
- 5. *Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,*
- 6. *herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),*
- 7. *Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,*
- 8. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.*

Anmerkung 3: *Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für nicht-antike Handfeuerwaffen frei, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird.*

0019

*Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*

- a) *"Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*

noch Anlage 2a

- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) Dauerstrich- oder gepulste "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) "Lasern" mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) "weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) "weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

noch Anlage 2a

Anmerkung: *Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.*

- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: *Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.*

0021 "Software" wie folgt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung oder Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische "Software" wie folgt:
1. "Software", besonders entwickelt für:
    - a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
    - b) "Entwicklung", Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter "Software",
    - c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
    - d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C<sup>3</sup>I oder C<sup>4</sup>I),
  2. "Software" für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
  3. "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007g, 0009c, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
  2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,

noch Anlage 2a

3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternehmung 0007h erfasst werden,
5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternehmung 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

*Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.*

*Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:*

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

**Anlage 2b****Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

## Teil A

## Kriegswaffen,

auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat

(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

## Teil B

## Sonstige Kriegswaffen

**I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

**II. Kampfflugzeuge und –hubschrauber**

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13



noch Anlage 2b

**III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge**

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

**IV. Kampffahrzeuge**

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

**V. Rohrwaffen**

29.
  - a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung<sup>58</sup>
  - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,<sup>58</sup>
  - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,<sup>58</sup>
  - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre<sup>58</sup>
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

<sup>58</sup> Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2b

**VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme**

- 37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 38. Flammenwerfer
- 39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

**VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition**

- 40. Torpedos
- 41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
- 42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
- 43. Minen aller Art
- 44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

**VIII. Sonstige Munition**

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

**IX. Sonstige wesentliche Bestandteile**

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

**X. Dispenser**

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

**XI. Laserwaffen**

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

## Anlage 3

## Waffenembargos im Jahr 2008

Land	Datum	Rechtsgrundlage	
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo	
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853	
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates	
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates	
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP)	
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493	
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP)	
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP)	
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP)	
	9. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP)	
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP)	
	14. Mai 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)	
	Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
		13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP)
		23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
		12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
22. November 2007		Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP): verlängert bis 31. Oktober 2008	
18. November 2008		Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008	
Irak		06. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483	
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546	
	07. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)	
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)	
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)	
	Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
23. April 2007		Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)	
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701	
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)	

noch Anlage 3

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009)
Nordkorea	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	05. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)

noch Anlage 3

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
Somalia	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
Sudan	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
Usbekistan	09. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009

## Anlage 4

**EXPORTS**

Report of international conventional arms transfers  
(according to United Nations General Assembly resolutions 46/36 L and 58/54)

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2008

A	B	C	D	E	REMARKS
Category (I-VII)	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location (if any)	Description of item
I. Battle tanks	Singapore	26			Leopard 2
	Greece	16			Leopard 2
	Turkey	108			Leopard 2
	Chile	45			Leopard 2
II. Armoured combat vehicles		NIL			
III. Large-calibre artillery systems	France	10			LAR 110 mm
IV. Combat aircraft	Austria	4			Eurofighter
V. Attack helicopters		NIL			
VI. Warships	South Africa	1			U-Boot K1.209
					Typ 1400 mod
VII. Missiles and missile launchers	Spain	8			LFK Taurus
					Use by aircraft

## Anlage 5

## EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Belgien	372	A0001	31.301.185					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
A0018								
Bulgarien	14	A0001	14.653.430					
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
Dänemark	339	A0015	72.296.864					
		A0016						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
A0006								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Estland	12	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0008 A0011 A0016 A0018	535.645					
Finnland	178	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011	36.763.094					



noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Frankreich	636	A0013	99.021.368					
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0019						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
A0007								
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0013								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Griechenland	213	A0001	83.523.116					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Irland	43	A0009	2.221.813					
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0008						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
		Italien						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0007								
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0013								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Lettland	16	A0014	7.291.348					
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
A0014								
A0018								
A0022								
Litauen	35	A0001	15.226.596					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0018						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Luxemburg	75	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021	5.294.385					
Niederlande	786	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021	248.879.823					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position								
Österreich	523	A0022	140.594.439													
		A0001														
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Polen							202	A0001	21.279.188					
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0009																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0015																

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Portugal	107	A0016	10.257.541					
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Rumänien	49	A0001	2.373.560					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
A0017								
A0021								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Schweden	358	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	104.429.476					
Slowakei	38	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0017 A0018 A0021	1.959.462					
Slowenien	62	A0002 A0003 A0004	12.148.061					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Spanien	494	A0005	207.349.281					
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0013						
		A0014						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0013								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Tschechische Republik	96	A0001	22.601.142					
		A0002						
		A0003						



noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Ungarn	54	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	9.376.206					
Vereinigtes Königreich	825	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	398.791.252					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Zypern <sup>59</sup>	6	A0006 A0007 A0008	119.170					
Gesamt	6.092		1.838.527.690		-			

<sup>59</sup> Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht

noch Anlage 5

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Australien	417	A0001	31.894.953					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Island	26	A0001	168.844					
		A0003						
		A0007						
Japan	157	A0008	7.982.283					
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
A0008								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022						
Kanada	553	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	34.781.973					
Liechtenstein	24	A0001 A0003 A0016 A0018	110.478					
Neuseeland	135	A0001 A0002	1.048.359					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Norwegen	596	A0003	96.919.833					
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0014						
		A0018						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Schweiz	2.360	A0001	85.536.726					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Türkei	211	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	43.693.111		1	A0006	98.000	1 Kriterium 7 / A0006
USA	1.621	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	507.080.942					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022						
SAG: NATO oder NATO-gleich- gestellte Länder	146	A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0022	2.545.950.000					
<b>Gesamt</b>	<b>6.246</b>		<b>3.355.167.502</b>		<b>1 (Türkei)</b>		<b>98.000</b>	

noch Anlage 5

## Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Afghanistan	20	A0001 A0003 A0005 A0006 A0013 A0017	33.506.961	Minenräumgeräte, LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, Landfahrzeuge (A0006 / 56,8%); Container und Teile für Container (A0017 / 39,7%) (im wesentlichen für VN, Hilfsorganisationen und ISAF-Truppen)				
Albanien	1	A0013	15.550	Splitterschutzanzug (A0013 / 100%)				
Algerien	11	A0006 A0008 A0011 A0018	507.272	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 81,3%)				1 Kriterium 2, 7 / A0001
Andorra	38	A0001 A0003 A0016	286.720	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003 / 57,4%); Gewehre ohne KWL - Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001 / 41,8%)	1	A0001	1.298	2 Kriterium 7 / A0001
Angola	5	A0006 A0007	6.898.625	LKW und Teile für LKW (A0006 / 99,7%) (zum Minenräumen)				
Argentinien	34	A0001 A0004 A0006 A0007 A0008	6.795.690	Teile für Fregatten, U-Boote und Dieselmotoren (A0009 / 39,3%); Fertigungsunterlagen für Patrouillenboote und Technische				



noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0009 A0010 A0011 A0018 A0022		Unterlagen für hydraulischen Stellantrieb (A0022 / 33,5%); Zündhütcheneinsetz- und Lackiermaschine, Kupferstauchzylinder und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018 / 23,5%)				
Armenien					1	A0003	5.917	2 Kriterium 1 / A0001, A0003
Aserbaidschan	1	A0006	540.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)				1 Kriterium 1a, 4 / A0014
Ägypten	41	A0001 A0003 A0005 A0006 A0008 A0009 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021	33.590.337	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 53,1%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Breitbandpeiler (A0011 / 38,2%)	14	A0001 A0003 A0018 A0022	31.539.177	13 Kriterium 1c, 3, 7 / A0001, A0003, A0018
Bahrain	12	A0001 A0003 A0006 A0007 A0009	8.759.929	Teile für Patrouillenboote (A0009 / 92,0%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Bangladesch	4	A0013 A0017 A0006 A0008 A0011 A0014	365.825	Übungspatronen (A0014 / 77,1%); Motoren für LKW (A0006 / 19,4%)				4 Kriterium: 2, 3, 7 / A0001, A0003, A0005, A0015, A0016, A0018
Belarus	33	A0001 A0003 A0007 A0008	157.968	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001 / 52,1%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003 / 38,7%) Gewehre mit KWL – Nummer und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer (A0001 / 100%)				
Bermuda	1	A0001	4.778					
Bhutan	1	A0001 A0002 A0003	50.677	Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinengewehre (A0001 / 77,1%); Munition für Gewehre und Granatpistolen (A0003 / 16,5%) Sportpistole (A0001 / 100%)				
Bolivien	1	A0001	1.065					
Bosnien und Herzegowina	4	A0001 A0006	131.660	Teile für Minenräumgeräte (A0006 / 98,7%)				1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Botsuana	14	A0001 A0006 A0011	2.411.169	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 91,1%)	1	A0001	184	1  Kriterium 7 / A0001
Brasilien	113	A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	17.780.334	Teile für Korvetten, U-Boote, Patrouillenboote, Dieselmotoren und Echolotanlagen (A0009 / 56,5%);  Teile für Luftbildkameras und Aufklärungssysteme (A0015 / 15,7%);  Panzer und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 7,7%);  Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Testausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Batterie-Überwachungsanlage (A0011 / 6,8%)				
Brunei	21	A0001 A0006 A0011 A0018 A0022	91.821	Revolver, Pistolen und Teile für Revolver, Pistolen (A0001 / 29,1%);  Konstruktionszeichnungen für Patrouillenboote (A0022 / 27,2%);  Notlauräder für Radfahrzeuge (A0006 / 19,5%);  Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen (A0018 / 12,8%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Burkina Faso	1	A0007	6.840	Dekontaminationsausrüstung (A0007 / 100%)				
Chile	40	A0001 A0003 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	12.243.268	Teile für U-Boote und Sonaranlagen (A0009 / 49,4%); Schützenpanzer, Gepanzerte Krankenfahrzeuge, Minenräumgeräte und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 22,2%); Kanonenmunition und Teile für Haubitzenmunition (A0003 / 19,2%)				
China, Volksrepublik	17	A0007 A0008	94.067	Eisenpulver, Aluminiumpulver und Laborchemikalien (A0008 / 87,8%)	2	A0007 A0021	8.016.133	3 Kriterium 1, 7 / A0004, A0007, A0011, A0021
Ecuador	4	A0005 A0009	7.071.408	Teile für U-Boote und Echolotanlagen (A0009 / 99,7%)				1 Kriterium 3, 4 / A0002
Falklandinseln	1	A0011	80.400	Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 100%)				
Georgien	10	A0001 A0003 A0004 A0006 A0017	2.549.455	Minenräumgeräte und Teile für Minenräumgeräte (A0006 / 84,4%)	8	A0001 A0002 A0005 A0006 A0015 A0016	259.513	4 Kriterium 3, 4, 7 / A0001, A0015, A0016

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Ghana	1	A0006	300.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)				
Gibraltar Guinea	1	A0001	199	Teile für Pistolen (A0001 / 100%)				1 Kriterium 3, 7 / A0003
Indien	213	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	51.867.123	U-Boot Sehrohrsysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielenfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005 / 46,2%);  Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Kampfschiffe, Führungssysteme, Echolotanlagen (A0009 / 23,6%);  Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Testausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011 / 9,5%);  Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Trainingsflugzeuge,	2	A0016 A0018 A0022	259.098	4  Kriterium 1c, 2, 3, 7 / A0001, A0011, A0022

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Indonesien	23	A0001 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0022	7.736.806	Bordausrüstung und Triebwerke (A0010 / 4,2%)				1
				Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 69,5%); Teile für Torpedos (A0004 / 14,3%)				Kriterium 2 / A0003
Irak	8	A0002 A0004 A0006	7.159.682	LKW, Schwenkklader, Sattelzugmaschine und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 90,3%)				
Israel	214	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021	25.083.601	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Getriebe (A0006 / 35,1%); Reizstoffe, Dekontaminationsausrüstung und Teile für ABC-Schutzbekleidung, Schutzbelüftungsanlage, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007 / 16,3%); (Reizstoffe)	3	A0005 A0018 A0022	60.061	4 Kriterium 3, 4, 7 / A0001, A0005, A0010, A0016, A0022
				Bildverstärkerröhren und Teile für Aufklärungssysteme, Wärmebildausrüstung, Sensorplattformen, IR-Sensoren, Selbstschutzsysteme (A0015 / 9,7%);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0022		<p>Technische Unterlagen für rückstofffreie Schulterwaffe, Geschossteile, Suchkopfteile, Laserzielbeleuchter, Periskop, Jagdwaffen, ABC-Schutzanlage, Triebwerksteile, Kommunikationsausrüstung, Wärmebildgeräte, Massenspektrometer, Fertigungsunterlagen für Getriebeteile, Gussteile, Technische Spezifikation für Flugkörperteile (A0022 / 8,5%);</p> <p>Lasereffernungsmesser, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005 / 4,6%);</p> <p>Navigationausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Wanderfeldröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationausrüstung, Lenkausrüstung, Ortungsausrüstung, Sensorsysteme, Monitore, Stromversorgungen (A0011 / 4,3%);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte und Teile für Hubschraubersimulator (A0014 / 3,8%)</p>				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Jemen	4	A0006 A0010	2.590.500	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 99,8%)	1	A0006	1.740.000	2 Kriterium 3, 7 / A0006
Jordanien	29	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0010 A0018	13.813.480	Faltstraßengerät, Minenräumgeräte und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 38,6%); Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001 / 26,0%); Munition für Maschinenpistolen (A0003 / 16,0%)				1 Kriterium 3 / A0022
Kasachstan	79	A0001 A0003 A0004 A0006 A0008 A0013	3.296.601	Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Flinten und Teile für Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 39,8%); Satellitentreibstoff (A0008 / 29,3%); Geländefahrzeuge und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 25,9%)	2	A0006	77.125	2 Kriterium 7 / A0006
Katar	12	A0001 A0003 A0006 A0007 A0011 A0021 A0022	5.239.815	Führungs- und Informationssystem-Software (A0021 / 95,4%)				



noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kenia	2	A0006 A0010	200.913	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 99,5%)				
Kirgisistan	2	A0001 A0003	6.512	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 59,6%); Sportgewehre (A0001 / 40,4%)				
Kolumbien	15	A0001 A0005 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015	18.568.035	Teile für U-Boote und Patrouillenboote (A0009 / 93,0%)				
Kongo, Dem. Rep.	4	A0003 A0006 A0013	502.298	Geländewagen mit Sonderschutz (Botschaft eines EU-Mitgliedstaats) und Teile für Minenräumgeräte (für schwed. Hilfsorganisation) (A0006 / 81,6%)				
Korea, Republik	221	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014	1.910.348.730	U-Boote, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Kampfschiffe, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009 / 78,0%); Flugabwehraketensysteme und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Flugabwehrsysteme, Bergepanzer, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 9,2%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kroatien	72	A0015	11.556.111	Geländewagen mit Sonderschutz, Minenräumgeräte und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 83,2%)				
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0013						
A0015								
A0017								
A0018								
Kuwait	36	A0001	10.024.818	Übungsschießgeräte, Übungspatronen und Teile für Zielerstellungsgeräte (A0014 / 47,2%); Software für Zielerstellungsgeräte (A0021 / 21,5%); Technologieunterlagen für rückstoßfreie Schutzwaffen und Dokumentation für Schnellboote (A0022 / 10,0%); Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und				
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0021						
		A0022						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Lesotho	1	A0001	29.000	Teile für Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sportpistolen (A0001 / 8,5%)				
Libanon	16	A0001 A0001 A0003 A0006 A0013 A0015	4.086.276	Pistolen (A0001 / 100%) Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen, Scharfschützengewehre und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinengewehre, Pistolen (A0001 / 49,3%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen und Flinten (A0003 / 20,1%); LKW, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Minenräumgeräte, LKW(A0006 / 16,2%)				
Liberia					1	A0006	166.400	1 Kriterium 1a / A0006
Libyen	8	A0005 A0007 A0011 A0013 A0022	4.182.317	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 58,7%); Gefechtsfeldüberwachungsradar und Teile für Gefechtsfeldüberwachungsradar (A0005 / 28,2%)				3 Kriterium 2, 5c, 6b / A0002, A0006, A0007, A0011, A0018, A0022
Madagaskar	1	A0001	80	Pistole (A0001 / 100%)				
Malaysia	89	A0001 A0002	21.320.959	Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen,				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme (A0005 / 22,6%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 20,7%); Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Patrouillenboote, Minenkampfboote, Kampfschiffe und Echolotanlagen (A0009 / 18,1%); LKW und Teile für Panzer, selbstfahrende Bohrgeräte, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 15,6%); Simulatoren, Leuchtkörper und Teile für Raketen, Handgranaten (A0004 / 11,1%)				
Malediven	1	A0013	26.892	Splitterschutzanzüge (A0013 / 100%)				
Mali	1	A0013	28.440	Splitterschutzwesten, Splitterschutzvisiere und Kampfstiefel (A0013 / 100%)				
Marokko	6	A0006 A0011 A0015	6.510.885	Wärmebildkameras (A0015 / 53,9%); Navigationsausrüstung, Wanderfeldröhren und Teile für Navigationsausrüstung (A0011 / 44,8%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Mauritius	13	A0001 A0008	37.230	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 99,9%)				
Mazedonien	10	A0001 A0005 A0007 A0008 A0013 A0018	420.455	Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Jagdgewehre (A0001 / 59,3%); ABC-Schutzbekleidung (A0007 / 38,6%)				
Mexiko	15	A0001 A0006 A0008 A0010 A0013 A0014 A0016 A0018	922.486	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 36,4%); Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Pistolen (A0001 / 25,2%); Zieldarstellungsgeräte (A0014 / 22,4%)				1
Moldau, Republik	7	A0001 A0003	45.318	Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001 / 99,0%)				Kriterium 7 / A0001
Mongolei	6	A0001	15.926	Gewehre ohne KWL – Nummer, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 100%)				
Namibia	35	A0001 A0003 A0006 A0016	265.997	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 39,3%); LKW (A0006 / 33,9%);	2	A0001	44.329	2 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Nepal	2	A0001 A0013	8.646	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003 / 14,1%) Pistolen [VN-Mission] (A0001 / 53,1%); Helme [VN-Mission] (A0013 / 46,9%)				1 Kriterium 3 / A0004
Nicaragua					1	A0001	26.205	1 Kriterium 7 / A0001
Nigeria	19	A0006	5.383.762	Geländewagen mit Sonderschutz und Bus (A0006 / 100%)	2	A0006	73.500	2 Kriterium 3, 4, 7 / A0006
Oman	101	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0011 A0013 A0014 A0015 A0018 A0021	22.491.458	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 84,9%)				
Pakistan	40	A0001 A0004 A0006 A0007	93.282.488	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsysteme,	6	A0001 A0010	40.056.205	7 Kriterium 1c, 7 / A0001, A0010

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022		Stromversorgungen (A0011 / 63,4%); LKW und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 17,9%)				
Panama	3	A0006	15.870	Teile für selbstfahrende Bohrgeräte (A0006 / 100%)				
Paraguay	3	A0001 A0006	29.219	Radplaniergerät (A0006 / 88,6%)				
Peru	3	A0004 A0017	1.911.126	Teile für Torpedos (A0004 / 94,2%)				
Philippinen	6	A0001 A0006 A0010 A0011 A0021	1.059.817	Sekundärradarsystem (A0011 / 97,3%)	1	A0001	152.400	1 Kriterium 7 / A0001
Ruanda	1	A0017	72.000	Brückenpontons (A0017 / 100%)				
Russische Föderation	466	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0017 A0021 A0022	40.984.650	Satelliten (für US-Betreiber), Kommunikationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 42,8%); Jagdgewehre, Sportgewehre, Gewehre ohne KWL – Nummer, Revolver, Pistolen, und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001 / 30,6%);	5	A0001 A0010 A0011 A0015	133.367	6 Kriterium 4, 7 / A0001, A0010, A0011, A0015

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Sambia	4	A0001 A0006 A0007	1.145.347	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 16,1%) Geländewagen (A0006 / 99,2%)				
San Marino	10	A0001 A0003	29.297	Gewehre ohne KWL – Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen (A0001 / 94,6)				
Saudi-Arabien	161	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	170.379.016	Herstellungsausrüstung für Gewehre, Handfeuerwaffen, Herstellungsteile für Munition und Prüfgeräte für Maschinenkanonen, Tankabwurfanlage (A0018 / 32,0%); Maschinenkanonen, rückstoßfreie Schutzwaffen und Teile für Kanonen, rückstoßfreie Schutzwaffen (A0002 / 20,7%); Kommunikationsausrüstung, Kommunikationsaufklärungssysteme, Funküberwachungssysteme, Testausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Funküberwachungsausrüstung, statische Umformer (A0011 / 19,0%);				



noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Senegal				Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Flinten und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinepistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001 / 6,0%); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 5,6%)				1 Kriterium 2, 3 / A0003
Serbien	13	A0001 A0003 A0006 A0007 A0013	503.757	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 75,4%); Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 19,2%)	2	A0001 A0013	3.024	3 Kriterium 7 / A0001, A0005, A0013
Seychellen	1	A0001	1.897	Pistolen (A0001 / 100%)				
Singapur	141	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011	349.740.509	Panzer, Bergepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 87,5%)	1	A0011	3.289	1 Kriterium 7 / A0011

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022						
Sri Lanka								2
Sudan	19	A0006	5.486.710	LKW [VN-Mission], Minenräumgeräte (für VN und norwegische Hilfsorganisation), Geländewagen (für Vertretungen von EU-Mitgliedsstaaten) mit Sonderschutz und Teile für Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 100%)	1	A0006	418.000	1 Kriterium 2, 3 / A0006, A0010  Kriterium 1 / A0006
Südafrika	175	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018	14.657.781	Prüfausrüstung und Teile für Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte (A0005 / 24,7%);  Luftlandefahrzeug und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Amphibienfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 21,2%);  Teile für Korvetten und U-Boote (A0009 / 15,3%);  Teile für Torpedos, Flugkörper und	2	A0001 A0003	52.267	2 Kriterium 7 / A0001, A0003

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	5	A0021 A0022		Panzerabwehrsysteme (A0004/ 15,0%); Kommunikationsaufklärungssysteme, Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 5,7%) Jagdgewehre (A0001 / 95,3%)				
Thailand	66	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	31.299  13.421.579	U-Boot Simulator (A0014 / 52,1%); Teile für Trainingsflugzeuge (A0010 / 18,7%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Frequenzumformer und Teile für Radaranlagen, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, statische Inverter (A0011 / 17,9%)				1  Kriterium 2, 7 / A0005
Timor-Leste	1	A0001	18.030	Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] (A0001 / 100%)				3  Kriterium 2, 3, 7 / A0001, A0003
Trinidad und	2	A0001	6.736	Pistolen (A0001 / 99,1%)	1	A0001	301.200	2

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Tobago		A0008						Kriterium 2, 7 / A0001
Tschad					1	A0015	387.672	2
Tunesien	6	A0006 A0007 A0008 A0009	69.284	Teile für Schnellboote (A0009 / 86,6%)	1	A0003	16.389	Kriterium 2, 3 / A0006, A0015
Turkmenistan	1	A0006	3.585	Teile für selbstfahrende Bohrgeräte (A0006 / 100%)				Kriterium 2 / A0003
Ukraine	239	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015	14.938.377	Infrarot-Beobachtungssysteme (A0015 / 69,9%); Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen und Teile für Maschinengewehre [Deko], Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 19,9%)	7	A0001 A0003 A0010 A0018	117.772	6 Kriterium 7 / A0001, A0003, A0010, A0018
Uruguay	5	A0001 A0003 A0006 A0011 A0021	952.533	Sekundärradarsysteme und Teile für Sekundärradarsysteme (A0011 / 70,2%); Maschinengewehre, Pistolen und Rohrwaffen-Lafetten (A0001 / 27,2%)				
Venezuela	1	A0009 A0022	9.000.000	Teile für U-Boote (A0009 / 100%)	2	A0005 A0011 A0021	269.087	4 Kriterium 3, 4, 5 / A0006, A0009, A0011, A0021

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Vereinigte Arabische Emirate	130	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	142.071.142	Marineleichtgeschütze, Maschinenkanone und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002 / 34,1%); Magnetische Eigenschutz-Anlage, Kommunikationsausrüstung, magnetische Vermessungsanlage für Schiffe, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Sensorplattform, Radaranlagen, Baugruppen (A0011 / 20,1%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, selbstfahrende Bohrergeräte und Landfahrzeuge (A0006 / 17,5%); Zieldarstellungsgерäte und Teile für Zieldarstellungsgерäte (A0014 / 8,8%)				
Vietnam	5	A0001 A0007 A0011 A0021	513.770	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 86,9%)	1	A0007	27.947	1  Kriterium 7 / A0007
Grönland	1	A0001	575	Jagdgewehr (A0001 / 100%)				
Hongkong	12	A0001 A0003 A0007 A0011 A0017	109.672	Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Maschinepistolen, Pistolen und Sportpistolen (A0001 / 45,9%); ABC-Schutzbekleidung,				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0018 A0021		Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 35,1%)				
Kosovo	8	A0001 A0003 A0007 A0013	275.319	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver und Pistolen [VN-Mission] (A0003 / 94,2%)				
Macau	2	A0001 A0007	211.751	ABC-Schutzbekleidung (A0007 / 99,9%)				
Neukaledonien	8	A0001	30.082	Jagdgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver und Teile für Jagdgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver (A0001 / 100%)				
Niederländische Antillen	1	A0001	5.658	Pistolen und Teile für Pistolen (A0001 / 100%)				
Taiwan	32	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0007 A0008 A0009 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021	11.548.683	Scheintzielpatronen und Täuschkörper (A0003 / 26,1%); Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007 / 22,3%); Teile für Antennenmasten, Kommunikationsausrüstung und Kreiselkompasssysteme (A0011 / 14,9%); Täuschkörper-Wurfanlage (A0002 / 13,4%);				7 Kriterium 3, 4 / A0004, A0005, A0006, A0013

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Nordzypern <sup>60</sup>				Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014 / 11,4%)				2 Kriterium 5, 7 / A0001, A0006
Gesamt	3.266		3.140.520.729		72		84.207.559	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

<sup>60</sup> Gebiet der Republik Zypern, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht

## Anlage 6

## Brokering – Genehmigungen im Jahre 2008 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Algerien	1	0	2 Stück Fregatten Typ MEKO A200; 8 Stück Hubschrauber Typ Augusta Westland Super Lynx 300; Munition für Maschinenkanonen	0	A0009A A0010B A0003A	Algerische Marine
Ägypten	1	18.400	1 Stück Key Management Center inkl. Security Coprozessor Karte; 1 Stück Software-Applikation inkl. SECOS Secure-Modul	18.400	A0011A A0021A	Ägyptische Marine
Brasilien	2	85.722	1 Stück Maintenance Tool Software mit PCMCIA Secure-Modul sowie Key Management Center 1 Stück Maintenance-Tool Software-Applikation für die Dechiffrierung und das Downloaden von SECOS-Software in Funkgeräte	69.370	A0011A	Brazilian Air Command
Indien	2	0	120.000 Stück Übungspatronen für Marinegeschütz 76mm 36 Stück Laser-Ziel-Beleuchtungs-Gerät für Flugzeuge	0	A0003A A0005B	Government of India, MoD, Indian Navy Verteidigungsministerium von Indien
Korea, Republik	8	1.468.118	1 Stück Sonderschutzfahrzeug Typ Chevrolet Suburban 3.950 kg Oktogen (HMX)	181.000	A0006B A0008A	Presidential Security Service Republic of Korea Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku, Seoul



noch Anlage 6

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
			650 kg Militärischer Sprengstoff; 50 kg Kunststoffgebundener Sprengstoff (PBX)	104.400	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			800 kg (+/-)-1,2,4-Butantriol	124.800	A0008G	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			600 kg Oktogen (HMX)	49.890	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1.000 kg (+/-)-1,2,4-Butantriol	156.000	A0008G	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1.500 kg Oktogen (HMX)	105.235	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1 Stück Komponenten aus IFF-System Remote-Control; 1 Stück Komponenten aus IFF-System Transponder	201.693	A0011A	Ministry of National Defence, Navy HQ
Türkei	1	119.900	10 Stück Magnetrons	119.900	A0011A	Türkische Marine
Gesamt	15	1.692.140				

**Brokering – Ablehnungen im Jahre 2008 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)**

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
-	0					





